

# Die zweimalige römische Gefangenschaft und das Todesjahr des Apostels Paulus.

Ein Beitrag zur neutestamentlichen Chronologie  
von Mag. theol. Johannes Frey.

Zu den bedeutungsvollsten und gegenwärtig noch am meisten umstrittenen Problemen der neutestamentlichen Wissenschaft gehört die Frage nach den letzten Lebensschicksalen des Apostels Paulus, — das Problem der Pastoralbriefe und ihrer Zeit. Die Discussion über dieses Problem ist zur Zeit in eine neue Phase getreten dadurch, dass die These von einer zweiten römischen Gefangenschaft, die von der ersten, uns aus den Acten bekannten, durch eine Zeit erneuter mehrseitiger Missionswirksamkeit getrennt ist, in letzter Zeit wieder energischere und kraftvollere Verteidigung gefunden hat, besonders durch Hesse<sup>1)</sup>, Spitta<sup>2)</sup>, Godet<sup>3)</sup>, Harnack<sup>4)</sup>, Steinmetz<sup>5)</sup>, Zahn<sup>6)</sup> u. a.

Bekanntlich setzen die Pastoralbriefe eine historische Situation voraus, die sich in dem uns bekannten Leben Pauli schlechterdings nicht einordnen lässt. Nicht zum mindesten aus diesem Grunde ist die Echtheit dieser Briefe angestritten und sind dieselben dem

---

1) Die Entstehung der neutestamentlichen Hirtenbriefe. Halle a. S. 1889.  
2) Die zweimalige römische Gefangenschaft des Paulus, in: Zur Geschichte und Litteratur des Urchristentums. I. Göttingen 1893. 1—108.  
3) Einleitung in das Neue Testament. Deutsch von Reineck. I. Hannover. 1894.  
4) Geschichte der altchristlichen Litteratur bis Eusebius. II. Chronologie. 1. Leipzig 1897.  
5) Die zweite römische Gefangenschaft des Apostels Paulus. Leipzig 1897.  
6) Einleitung in das Neue Testament. I. Leipzig 1897.

Apostel Paulus abgesprochen worden<sup>1)</sup>, trotzdem das Zeugnis der alten Kirche hinsichtlich dieser Briefe der Kritik nicht mehr Angriffspunkte bietet als hinsichtlich irgend eines anderen Briefes. Ist dagegen die oben erwähnte Hypothese von einer zweiten römischen Gefangenschaft Pauli begründet, so ist ein Zeitraum im Leben des Apostels gefunden, in welchem man die andernorts nicht hinpassenden Briefe unterzubringen alle Freiheit hat. So hängt die Frage nach der Echtheit dieser Briefe aufs engste zusammen mit der anderen nach den letzten Lebensschicksalen des Apostels.

Die erwähnte Annahme hinsichtlich letzterer ist nun aber keineswegs eine ad hoc construierte Hypothese, sondern gründet sich auch auf Zeugnisse der alten Kirche, deren Bedeutung und Beweiskraft allerdings wiederum von den Gegnern aufs heftigste bestritten wird. Daher urteilt zusammenfassend Weiss in seinem Commentar: „So bleibt es denn dabei, dass die Pastoralbriefe für uns das einzig sichere geschichtliche Denkmal einer an sich sehr wohl denkbaren Periode im Leben des Apostels bleiben würden, welche wir andererseits postulieren müssen, wenn wir die als paulinisch überlieferten Pastoralbriefe als echt betrachten wollen. Aus diesem Cirkel kann die Kritik nicht hinaus, und darum wird die Frage nach ihrer Echtheit zu einem definitiven Abschluss nicht gebracht werden können.“

Diesem Cirkel hat Spitta<sup>2)</sup> dadurch zu entgehen versucht, dass er ausschliesslich die Frage nach einer eventuellen zweiten römischen Gefangenschaft Pauli zur Untersuchung bringt, ohne dieselbe mit der nach der Echtheit der Pastoralbriefe zu verwirren. Er gelangt nach erneuter sorgfältiger Untersuchung der in Betracht kommenden neutestamentlichen und kirchlichen Zeugnisse zu dem Schluss, dass die zweite römische Gefangenschaft Pauli durchaus als geschichtlich beglaubigte Thatsache zu gelten habe. Nichtsdestoweniger ist der Widerspruch gegen diese Hypothese nicht verstummt. Die neueste Behandlung der Frage in der Monographie von Steinmetz sucht vergeblich, die vorgebrachten Gegengründe und Bedenken zu entkräften<sup>3)</sup>, und eine eingehende chronologische Untersuchung von Erbes führt doch wieder zu

1) Vgl. besonders das Urteil H. Holtzmann's, Die Pastoralbriefe, kritisch und exegetisch behandelt. Leipzig 1880. S. 53 unten.

2) Urchr. I.

3) Vgl. meine Anzeige des Buches in Mitt. und Nachr. für d. ev. Kirche Russlands 54. 1898. 445 ff.

dem entgegengesetzten Resultat<sup>1)</sup>. Eingehend hat auch Zahn in seiner Einleitung in das N. T. die Frage besprochen und dabei gelegentlich Wege gewiesen, die weiter zu verfolgen mir nicht aussichtslos erscheint, sofern m. E. eine ausschliesslich auf solchen Bahnen sich bewegendende Untersuchung eher zu einer Verständigung mit den Gegnern führen dürfte, als es bisher möglich war. M. E. gilt dieses sowohl betreffs der Pastoralbriefe, wie auch betreffs der in Betracht kommenden Zeugnisse der alten Kirche.

So lange nämlich das Interesse vorwaltet, einen Zeitraum im Leben Pauli für die Unterbringung der Pastoralbriefe zu finden und dadurch für den Erweis ihrer Echtheit eine notwendige Vorarbeit zu leisten<sup>2)</sup>, wird die Untersuchung eine unbefangene nicht sein können und daher auch eine unbefangene Prüfung von seiten der Gegner der Echtheit nicht erwarten können<sup>3)</sup>. Und so lange man andererseits nur aus den kirchlichen Zeugnissen die Richtigkeit der These zu erhärten sucht, ist das Ziel unerreichbar, da diese Zeugnisse nicht nur verschieden ausgelegt, sondern auch in ihrer Beweiskraft verschieden gewertet werden; das Material lässt eben ein sicheres sic et non nicht zu.

Ich will daher, ohne mich weiter auf die Streitfrage einzulassen, den Gegnern der These Recht geben: ja, die Pastoralbriefe sind unecht. Ich will auch noch weitergehen und zugeben, dass den Zeugnissen der alten Kirche, welche für die zweite Gefangenschaft angezogen worden sind, die Beweiskraft nicht zukommt, welche ihnen bisher beigemessen worden ist. Ich behaupte aber, dass trotzdem — grade vom Standpunkt der Gegner aus geurteilt — die zweite römische Gefangenschaft Pauli erwiesen werden kann. Diese Behauptung bedarf des Beweises.

## I.

Zunächst ist eine Vorfrage zu erledigen, die Frage nach dem Verhältnis der drei Briefe zu einander. Man hat versucht, in dem

1) C. Erbes, Die Todestage der Apostel Paulus und Petrus und ihre röm. Denkmäler. Texte und Untersuchungen etc. N. F. IV, 1. Lpz. 1899.

2) Dieses Interesse liegt auch bei Zahn vor.

3) Vgl. Holtzmann, Pastoralbr. 43: „Als ernsthafte und uninteressierte Vertheidiger eines spanischen Aufenthalts und in Folge dessen einer zweiten Gefangenschaft können daher nur die wenigen gelten, welche zugleich die Pastoralbriefe entweder in eine frühere Zeit des Apostels verlegen oder aber als unecht behandeln.“

uns bekannten Leben Pauli Lagen ausfindig zu machen, die der aus jedem der Pastoralbriefe sich ergebenden entsprechen. So hat man z. B. I Tim. und Tit. auf der III Missionsreise Pauli, II Tim. während seiner Gefangenschaft in Caesarea oder Rom entstanden sein lassen. Solche für die drei Briefe verschiedene Zeit- und Ortsbestimmungen sind unzulässig<sup>1)</sup>. Abgesehen davon, dass sich, wie erwähnt, im Leben Pauli bis zu seiner ersten römischen Gefangenschaft schlechterdings die Briefe nicht unterbringen lassen, es sei denn, dass man nur einzelne Brieffragmente für echt ansieht, die man hier unterzubringen hat<sup>2)</sup>, ist vor allem daran festzuhalten, dass angesichts der engen Zusammengehörigkeit dieser drei Briefe und ihrer durchgreifenden Verschiedenheit von den übrigen Briefen des Apostels hinsichtlich des Stils, Sprachcharacters, der vorausgesetzten Situation in den Gemeinden etc. die drei Briefe einer und derselben Zeitperiode angehören müssen, und zwar einer anderen als der uns aus den Acten und den übrigen Briefen des Apostels bekannten. Alle Versuche, sie dennoch hier unterzubringen, sind als gescheitert zu betrachten und werden heutzutage von namhafteren Kritikern auch nicht mehr vertreten. Es bleibt also nur die eine Alternative noch offen: entweder gehören die Briefe einer Zeitperiode an, welche hinter die römische Gefangenschaft fällt, aus der Col., Eph., Phil. stammen, — oder sie sind unecht und haben nichts mit Paulus zu schaffen.

Von eben dieser letztausgesprochenen Möglichkeit will ich aber ausgehen. Ich nehme also an, die Briefe sind das Werk eines Fälschers, der aus irgend welchen Gründen sie zu verfassen sich veranlasst sah und sie unter dem Namen des grossen Apostels ausgehen liess. Um dem letzteren Anspruch Geltung zu verschaffen, liess er historische Situationen durchblicken, welche die Leser zu der Meinung veranlassen sollten, dass sie es mit echten Briefen des Apostels zu thun haben. Welcher Art sind nun aber diese historischen Situationen?

Nach II Tim. befindet sich der den Brief schreibende Apostel in der Gefangenschaft und zwar in Rom (1, 8. 16; 2, 9; 1, 17). Seine Lage ist völlig aussichtslos (4, 6 ff.), und das nicht nur in seinen eigenen Augen, sondern auch in der Meinung seiner bisherigen

1) Vgl. Eingehenderes über diese Frage bei Holtzmann, Pastoralbr. 15 ff. G o d e t, Einl. I, 340 ff.

2) So z. B. C l e m e n, Die Einheitlichkeit der paulinischen Briefe. 1894, 148 ff. vgl. SK. 1897, 261 ff.

Mitarbeiter und Freunde, die sich ebendeshalb von ihm abzuwenden beginnen. Demas, den der Apostel neben Lucas im Collosser- und Philemonbrief als getreuen Mitarbeiter nennt (Col. 4, 14. Phm. 24.), hat ihn verlassen (II Tim. 4, 10), andere haben ähnliches gethan, wohl um nicht angesichts der gefährlichen Lage des Apostels in sein Schicksal mitverflochten zu werden (I, 15 ff.), — ja selbst dem Timotheus gegenüber sieht sich der Apostel zu einer Warnung veranlasst (I, 8; 2, 3. 12; 4, 5. vgl. dagegen Phil. 2, 20.). Und in der That, des Apostels Lage erscheint verzweifelt. Während er in der Gefangenschaft, von welcher Act. 28 berichtet, gewisse Freiheiten genoss, seine eigene Mietswohnung bewohnen und ungehindert das Evangelium verkünden durfte (vgl. 28, 16. 30.), so erscheint nach II Tim. die Situation durchaus anders. Man wird sich bei unbefangener Prüfung der in Frage kommenden Stellen diesem Eindruck nicht entziehen können trotz der gegenteiligen ausführlichen Darlegungen Otto's<sup>1)</sup>.

Allerdings auf den Umstand, dass es dem Onesiphorus Mühe kostet den Gefangenen aufzufinden oder zu ihm zu dringen (I, 17), ist nicht allzu grosses Gewicht zu legen. Der Ausdruck *σπουδαίως ἐξήτησέν με καὶ εὔρεν* könnte auch auf ein blosses, gewiss schwieriges Suchen in der Weltstadt gehen, wenngleich ich doch dem Einwand Spitta's<sup>2)</sup> die Kraft nicht abzusprechen vermag, dass die römische Gemeinde doch gewiss über den Aufenthalt des Paulus allezeit orientiert gewesen sein wird, und an sie, meine ich, wird sich doch Onesiphorus vor allem gewandt und nicht nur, sich auf seine eigene Findigkeit verlassend, durch Herumfragen auf der Strasse einen „gewissen Paulus von Tarsen“ zu ermitteln versucht haben<sup>3)</sup>. Ausserdem sagt ja auch der Briefschreiber dem Onesiphorus noch zum Ruhme nach, dass er sich durch das Schimpfliche der Situation des gefangenen Apostels nicht habe abhalten lassen (*τὴν ἄλυσίν μου οὐκ ἐπαισχύνθη*) zu ihm zu kommen und ihn zu erquickern (I, 16). Und wenn der Gefangene von sich sagt: *κακοπαθῶ μέχρι δεσμῶν ὡς κακοῦργος* (2, 8), so scheint auch dieses wenig zu Act. 28, 30 zu stimmen.

Insbesondere aber spricht sich in 4,6 ff eine Stimmung des Gefangenen aus, die in directem Gegensatz steht zu der Hoffnungsfreudigkeit des den Philipperbrief schreibenden Gefangenen. Vergeblich hat Otto diese Todesstimmung wegzudeuten versucht,

1) Die geschichtlichen Verhältnisse der Pastoralbriefe. Lpz. 1860.

2) Urchr. I, 37.

3) Gegen Erbes, Todestage 58.

indem er hier nur eine Aussage über die bevorstehende Hingabe der Missionsthätigkeit Pauli herauszulesen sich bemüht<sup>1)</sup>. Trotz seiner Gegenausführungen kann es nicht zweifelhaft sein, dass Paulus hier von nichts anderem redet als von seinem bevorstehenden Tode<sup>2)</sup>. Ἐγὼ γὰρ ἤδη σπένδομαι, sagt er, καὶ ὁ καιρὸς τῆς ἀναλύσεώς μου ἐφέστηκεν. Dass σπένδομαι passivisch zu fassen ist und die Bedeutung hat: ich werde als Trankopfer ausgegossen, d. h. dahingegen in den Tod als ein Opfer, indem mein Blut vergossen wird, geht aus der — richtig verstandenen — Stelle Phil. 2, 17 unmissverständlich klar hervor. Und auch ἀνάλυσις kann hier nicht bedeuten: „Aufbruch von dem Orte, wo er sich eben aufhält“<sup>3)</sup>, sondern nur: „Abscheiden aus dem Leben“ (vgl. Phil. 1, 23). Dass eben dieses gemeint ist, zeigen die folgenden Perfecta: τὸν καλὸν ἀγῶνα ἠγωνίσαι, τὸν δρόμον τετέλεκα, τὴν πίστιν τετήρηκα, der Kampf ist zu Ende, der Lauf ist vollendet, und unverletzlich hat er den Glauben bewahrt — bis an's Ende; somit erübrigt angesichts dieser durch die Perfecta als abgeschlossen markierten Vergangenheit nur noch das eine, die Erlangung des Siegespreises: λοιπὸν ἀπόκειται μοι ὁ τῆς δικαιοσύνης στέφανος, ὃν ἀποδώσει μοι ὁ κύριος ἐν ἐκείνῃ τῇ ἡμέρᾳ. So dem Tode in's Angesicht blickend, ermahnt der Briefschreiber nun gleich im folgenden Verse den Timotheus zur Eile (4, 9), wenn anders — so ist das σπούδασον zu verstehen — er ihn noch am Leben antreffen will. Dass wir so die Worte richtig verstehen, ist durch den Zusammenhang dieses Verses mit den vorhergehenden sichergestellt. Freilich, 4, 21 erfolgt die Ermahnung zur Eile mit der Zeitbestimmung πρὸ χειμῶνος. Aber daraus den Schluss zu ziehen, dass hier wie 9 Paulus den Timotheus zur Eile mahne, weil der Winter nahe bevorsteht, ist nur möglich in Missachtung des Zusammenhanges von 6–8 und 9<sup>4)</sup>. In Uebereinstimmung mit dem Gesagten steht der Umstand, dass der Brief selbst weitgehende Vorschriften und Ermahnungen enthält, wo er doch den Empfänger selbst zum Briefschreiber ruft. Dass der die Ankunft des Timotheus in Bälde erwartende Briefschreiber solche nicht auf das Wiedersehen verspart, sondern schon jetzt giebt, ist nur verständlich unter der Voraussetzung, dass ihm selbst ein solches Wiedersehen trotz aller Beschleunigung doch zweifelhaft erscheint, er also einen möglicher-

1) Gesch. Verh. 214 ff.

2) Vgl. gegen Otto: Weiss z. St.

3) Gegen Otto, Gesch. Verh. 227.

4) Gegen Otto, Gesch. Verh. 195.

weise früheren Eintritt seines Todes voraussieht und nicht etwa eine Abreise plant<sup>1)</sup>.

Im schärfsten Gegensatz zu diesem, was wir aus II Tim. über die Lage und Stimmung des Apostels in seiner Gefangenschaft erfahren, steht alles das, was die Acten und früheren Gefangenschaftsbriefe uns erkennen lassen, sodass von einer Identifizierung jener und dieser Gefangenschaft ernstlich keine Rede sein kann, — auch das redlichste Bemühen der Ausleger hat diesen Effect nicht zu erzielen vermocht.

Was den Bericht der Acten anlangt, so vermeidet derselbe geflissentlich alles, was auf einen eventuell ungünstigen Ausgang des Processes Pauli schliessen lassen könnte. Es ist, als ob die Vision Act. 23, 11 Paulus mit neuem Mut und frischer Zuversicht erfüllt hätte, sodass die Berufung auf den Kaiser ihm direct zum Mittel seiner Betreibung von ungerechter Verhaftung wird. Und in der That liegt nach dem Actenbericht die Processsache des Apostels äusserst günstig für ihn<sup>2)</sup>. Und auch das Abschiedswort an die ephesinischen Aeltesten zu Milet: *καὶ νῦν ἰδοὺ ἐγὼ οἶδα ὅτι οὐκέτι ὄψεσθε τὸ πρόσωπόν μου ὑμεῖς πάντες ἐν οἷς διήλθον κηρύσσων τὴν βασιλείαν* (20, 25) ergiebt nur das eine, dass Paulus vor jener Vision, bei seiner Abreise nach Jerusalem, anderen Sinnes war, Gefangenschaft und Tod voraussah (vgl. 21, 13). Man hat<sup>3)</sup> immer wieder betont<sup>4)</sup>, dass diese Worte aus der Feder eines Mannes, der nach dem Eintritt bzw. Nichteintritt des hier Vorausgesagten schrieb, nur dann verständlich seien, wenn er von einer Nichterfüllung dieses Wortes, von weiteren Reisen Pauli in Kleinasien nichts wusste, während bei dem *οἶδα* des Paulus in seinem eigenen Briefe an die Philipper (1, 25. 2, 24) die Sache natürlich anders läge. Dem gegenüber hat Spitta sehr wahrscheinlich gemacht, dass das in Rede stehende Stück der Acten wohl auch der sog. Wirquelle angehört, also nicht späteres Geschichtsreferat, sondern aus dem unmittelbaren Eindruck des Geschehnisses geflossen ist<sup>5)</sup>. Und dann der ganze Zusammenhang der Erzählung! Auch wenn der Verfasser gewusst hat, dass die damalige Ahnung Pauli sich nicht erfüllt hat, hätte er die Scene in Milet nicht anders erzählen können, sondern sie

1) Gegen Otto. Vgl. Zahn. Einl. I 401.

2) Vgl. Spitta, Urchr. I, 10 ff.

3) Seit Baur, Pastoralbriefe. 94.

4) So jüngst noch Clemen, Theol. Rundschau 1898, 374.

5) Spitta, Die Apostelgeschichte, ihre Quellen und deren geschichtlicher Werth. 1891, 250 ff., vgl. Urchr. I, 6 ff.

höchstens ganz weglassen müssen. Selbst eine nachträgliche Notiz, Paulus hätte damals zu schwarz gesehen, hätte nur den Nerv der ganzen Erzählung durchschnitten<sup>1)</sup>.

Dann ferner besonders der Philipperbrief, der am meisten Persönliches enthält. Wie ganz anders lauten da die Nachrichten über die Lage des Apostels, wie ganz anders ist da die Stimmung des Apostels. Im Gegensatz zu den trüben Erfahrungen an seiner Umgebung, welche II Tim. erkennen liess, hebt Paulus Phil. I, 14 grade als erfreuliche Folge der Gerichtsverhandlungen hervor, dass die Mehrzahl der Brüder ein in ihrem Glauben an den Herrn begründetes Vertrauen zu seinen Ketten gefasst haben und jetzt in noch reichlicherem Masse als bisher es wagen, furchtlos das Wort des Herrn zu verkündigen<sup>2)</sup>. Die bisherigen Verhandlungen lassen Paulus vertrauensvoll und freudig in die Zukunft blicken auch in Betreff seiner eigenen Person. Die Sorge der Philipper um sein Schicksal ist unbegründet: οἶδα γὰρ, sagt er mit den Worten des hoffenden Hiob, ὅτι τοῦτό μοι ἀποβήσεται εἰς σωτηρίαν, und zwar διὰ τῆς ὑμῶν δεήσεως (I, 19). Und dieses Gebet der Philipper wird sich doch wohl kaum auf etwas anderes gerichtet haben als auf seine Freilassung. Und wenn er auch die Möglichkeit seines baldigen Todes keineswegs in blindem Optimismus in Abrede zu stellen wagt, spricht er es doch zuversichtlich aus: καὶ τοῦτο πεποιθῶς οἶδα ὅτι μενῶ καὶ παραμενῶ πᾶσιν ὑμῖν (I, 25). Ja, dann hofft er bestimmt auch selbst bald nach Philippi kommen zu können: πέποιθα δὲ ἐν κυρίῳ ὅτι καὶ αὐτὸς ταχέως ἐλεύσομαι (2, 24), und Phm. 22 bestellt er sich sogar schon Quartier, so sicher ist er seines Kommens. Diese Aussagen des Apostels, welche die bestimmte Erwartung seiner Freilassung zum Ausdruck bringen, sind um so bedeutungsvoller und durch objective Thatumstände bedingt erscheinend, als neben ihnen grade in Phil. auffallende Aeusserungen der Müdigkeit und Todessehnsucht sich finden (I, 21. 2, 17), jene Aussagen also keineswegs aus einem den Ernst der Situation verkennenden Optimismus geflossen sein können oder gar aus dem Wunsche, den guten Philippern eine Freude zu bereiten<sup>3)</sup>. Man beachte diesen Gegensatz zwischen II Tim. und Phil.! Er ist so scharf und markiert, dass eine Identificierung der beiden in ihnen bezeugten Gefangenschaften ausgeschlossen erscheint.

1) Spitta, Urchr. I, 7. Vgl. hierzu auch Zahn, Einl. I, 436 und 444 A. 3.

2) Zahn, Einl. I, 382 u. Anm. 3.

3) Gegen Erbes, Todestage 58.

Trotzdem ist sie immer wieder vollzogen worden, und Holtzmann bezeichnet kurzweg alle Versuche, einen Unterschied zwischen den beiden Gefangenschaften zu constatieren, als „krankhafte Velleitäten und gichtbrüchische Constructionen“<sup>1)</sup>. Worin besteht denn aber, so müssen wir doch fragen, die grosse Aehnlichkeit zwischen den beiden Gefangenschaften, um deren willen man die eine glaubt streichen zu dürfen? Holtzmann weiss nur das eine anzuführen, dass beide Mal dem Apostel freie Predigt und der Besuch vonseiten seiner Freunde unbedingt gestattet worden sei<sup>2)</sup>. Das findet er für eine zweite Gefangenschaft um so ungläubhafter, als soeben eine Christenverfolgung stattgehabt hatte. Dass die Sache doch nicht so einfach liegt, geht aus dem schon Gesagten bereits hervor. Von freier Predigt sagt II Tim. nichts und von unbedingter Freiheit des Besuches ebensowenig. Dass Freunde einen Staatsgefangenen besuchen dürfen, ist doch wohl nichts so Aussergewöhnliches, dass es nur einmal und nicht auch nach Jahren wiederum hätte statthaben können<sup>3)</sup>. Und dass solches geschehen, nachdem eben eine Christenverfolgung stattgefunden, braucht ja gar nicht der Fall gewesen zu sein, da das Datum der beiden Gefangenschaften noch keineswegs feststeht<sup>4)</sup>. Im Uebrigen ist die Differenz immer noch gross genug, und es ist mir unbegreiflich, wie Holtzmann behaupten kann, dass das einzig Divergierende nur in dem Umstande bestehe, dass gegen Col. 4 und Phil. 1 Marcus und Timotheus dem Briefsteller ferne seien<sup>5)</sup>. Solches Bestreben alle Unterschiede zu nivellieren, um die zweite Gefangenschaft streichen zu können, hat seinen tieferen Grund. Holtzmann will damit nur freie Hand gewinnen, nachher den Schluss ziehen zu können: „Sind einmal die Pastoralbriefe dem bekannten Leben des Apostels nicht einzureihen und schwebt eine nebelhafte Fortsetzung derselben gänzlich in der Luft, so folgt daraus mit mathematischer Gewissheit, dass sie überhaupt nicht von Paulus, sondern jedenfalls späteren Ursprungs sind“<sup>6)</sup>. Für uns besteht dieses Interesse nicht, denn gemäss unserer Voraussetzung sind die Briefe unecht. Um so bedeutungsvoller ist, was sich aus ihnen an historischen Momenten erheben lässt.

1) Past. 50.

2) Ebd.; ebenso Otto, Gesch. Verh. 203.

3) Gegen Otto, Gesch. Verh. 203—209.

4) Vgl. unten.

5) Past. 51.

6) Past. 53.

Dass die Gefangenschaft, welche von II Tim. vorausgesetzt wird, mit der bekannten, Act. 28 berichteten auch nach Meinung des Verfassers von II Tim. selbst garnicht zu identificieren ist, — einen directen Hinweis darauf bietet, bei richtiger Auslegung, der Brief selbst 4, 16 ff. Hier steht zu lesen: ἐν τῇ πρώτῃ μου ἀπολογίᾳ οὐδεὶς μοι παρεγένετο . . . ὁ δὲ κύριός μοι παρέστη καὶ ἐνεδυνάμωσέν με, ἵνα δι' ἐμοῦ τὸ κήρυγμα πληροφορηθῇ καὶ ἀκούσωσιν πάντα τὰ ἔθνη, καὶ ἐρῶσθην ἐκ στόματος λέοντος. Diese Stelle ergiebt ein Doppeltes: 1) dass sie auf eine Processverhandlung Bezug hat, welche nicht identisch ist mit derjenigen, aus welcher der Apostel schreibt, und 2) dass diese erste Processverhandlung einen officiellen Abschluss gefunden hat.

Wenn nämlich diese ἀπολογία als ἡ πρώτη bezeichnet wird, so ist deutlich, dass damit von ihr eine andere unterschieden wird, sei es dass dieselbe — im Augenblicke des Schreibens — bereits stattgefunden hat, sei es, dass sie noch bevorsteht. Dass diese beiden ἀπολογίαι nicht ein und demselben, sondern zwei verschiedenen Processen angehören, wird deutlich aus dem, was hier von der πρώτῃ ἀπολογίᾳ zur Aussage kommt. In dieser ersten ἀπολογία hat der Herr dem Apostel beigestanden, und Effect dessen ist ein ἐρῶσθην ἐκ στόματος λέοντος, eine Errettung aus Löwenrachen, gewesen. In Betreff letzteren Ausdrucks ist zunächst klar, dass er sich bezieht auf eine Errettung aus der Gefahr, welche in der obschwebenden Gerichtsverhandlung für den Angeklagten bestand, d. h. es muss ein Abschluss der Gerichtsverhandlung stattgefunden haben, der die durch eben diese Gerichtsverhandlung bzw. die Anklage heraufbeschworene Gefahr abwandte. Das kann nur gehen auf einen officiellen Abschluss durch ein richterliches Erkenntnis<sup>1)</sup>. Solch abschliessendes richterliches Erkenntnis kann nun ein dreifaches sein: entweder eine Verurteilung — und eine solche ist hier durch das ἐρῶσθην eo ipso ausgeschlossen — oder eine Freisprechung oder die sogenannte ampliatio, indem der Vorsitzende des Gerichts erkannte: non liquet, amplius cognoscendum. Letzterer Fall trat ein, wenn eine Freisprechung zunächst unmöglich erschien. Somit bestand die Anklage fort, und die Gefahr war eher grösser als geringer geworden, sofern der Angeklagte nicht imstande gewesen war, die Anklage zu entkräften. Mit der ampliatio war das Gleiche gegeben, wie mit einer *compendinatio*: *compendinati rei prope pro damnatis habebantur. Si enim ita se purgaverat reus, ut omnia, quae sibi obiecta erant, diluisse videretur, statim*

1) So auch Otto, Gesch. Verh. 244.

absolvebatur. Comperendinabatur, cum satis munita defensio non erat<sup>1)</sup>. Eine ampliatio kann also nicht vorgelegen haben, wenn der Apostel sagt: ἐρρύσθη κτλ., — somit muss eine Freisprechung erfolgt sein.

Man hat sich dem Zwingenden dieses Schlusses zu entziehen versucht, indem man den in Rede stehenden Ausdruck entweder nur auf einen nicht endgültigen Abschluss der Gerichtsverhandlung bezogen hat oder auf eine Errettung innerhalb der Gerichtsverhandlung aus einer besonderen Gefahr, ohne dass diese Errettung mit dem Abschluss des Processes zusammengefallen wäre.

Man hat nämlich an die Processverhandlung vor Festus gedacht, die durch die Appellation Pauli an den Kaiser und den Entscheid des Procurators: Καίσαρα ἐπικέκλησαι, ἐπὶ Καίσαρα πορεύσει (Act. 25, 12) einen Abschluss fand. Damit sei Paulus der Gefahr entronnen, vor das Forum des Synedriums gestellt zu werden, von dem er natürlich nichts Gutes zu erwarten hatte. Der Löwe, aus dessen Rachen er errettet wurde, sei demgemäss „die Judenschaft, die nach dem Blut des Apostels lechzte,“ und die Gefahr, in der er schwebte, ein ihn vor deren Forum verweisender Entscheid des Procurators. Dem steht nun vor allem entgegen, dass es in diesem Falle, wo ein bestimmter Löwe gemeint gewesen wäre, hätte heissen müssen: ἐκ τοῦ στόματος τοῦ λέοντος und nicht nur ἐκ στόματος λέοντος, der Artikel hätte nicht fehlen dürfen. Ausserdem war das Gefährliche, was dem Apostel von seiten der Judenschaft drohte, doch nur das Eine: Verurteilung zum Tode und Hinrichtung. Dieser Gefahr entging er nur für den Augenblick, denn dass die römische Behörde ein anderes Urteil fällen würde, war ja noch garnicht ausgemacht, wenn wir uns nämlich den Apostel diese Worte während seiner ersten Gefangenschaft zu Rom schreibend denken müssen.

Eben diese Gründe sprechen auch sowohl gegen eine Beziehung des ἐρρύσθη κτλ. auf eine Bewahrung vor der Verurteilung ad bestias (dann müsste es heissen . . . τῶν λεόντων), als auch gegen eine Beschränkung der ἀπολογία auf ein mutiges und erfolgreiches Auftreten Pauli in einer Gerichtsverhandlung des schwebenden Processes, auf eine Verteidigung, durch welche die drohende Lebensgefahr noch einmal abgewandt und die Haft verlängert worden sei<sup>3)</sup>. Man beachte dagegen den Zusammenhang, in welchem die Stelle

1) Muret. zu Tac. Ann. II, 31.

2) So Otto, Gesch. Verh. 246.

3) So zuletzt noch Steinmetz, Gef.schaft 31 f.

steht. Kurz vorher redet Paulus von seinem sicheren Tode. Und nun soll er plötzlich eine durch geschickte Verteidigung erwirkte Henkersfrist mit solchen Ausdrücken preisen können?! Spitta sagt sehr richtig: „Ein solcher Aufschub seines Todes konnte gar nicht als ein Gerissenwerden aus Löwenrachen bezeichnet werden; er blieb nur, um im Bilde weiterzureden, zwischen den Zähnen des Löwen, ohne dass diese ihn zermalmten <sup>1)</sup>.“ Eine solche Beurteilung einer blossen Selbstverteidigung, ohne dass ein thatsächlicher Effect, wie es eine Freisprechung ist, vorlag, würde kaum anders denn als eine an Verblendung grenzende Selbstbespiegelung zu bezeichnen sein. Alle „die Mittel und Mittelchen,“ welche man angewandt, um diese Stelle anders zu deuten, characterisiert Hesse treffend als Deuteleien, welche den Worten nicht gerecht werden und nur aus Angst vor der zweiten Gefangenschaft beliebt worden sind <sup>2)</sup>.

Dieses Resultat wird bestätigt durch die weitere Aussage der Stelle über den Zweck des ἐνεδυνάμωσέν με. Da steht: ἵνα δι' ἐμοῦ τὸ κήρυγμα πληροφρηθῆ καὶ ἀκούσωσιν πάντα τὰ ἔθνη. Bei Beziehung des hier erwähnten Ereignisses auf die bekannte erste römische Gefangenschaft des Apostels kann man diese Worte nur erklären, wie v. Soden thut: „Entweder ist an die corona populi bei dem öffentlichen Process gedacht, die aus aller Herren Länder bestehen mochte, zumal nach dem Phil. 1, 12 ff. geschilderten Gang der Dinge, oder daran, dass von diesem Geschehliche des Apostels in aller Welt werde geredet werden <sup>3)</sup>.“ Gegenüber solchen und ähnlichen Erklärungen haben Hesse <sup>4)</sup>, Spitta <sup>5)</sup>, Zahn <sup>6)</sup> schlagend nachgewiesen, dass hier nur die Rede sein kann von einer Erfüllung der apostolischen Zeugenpflicht in der Predigt des Evangelii, wie Paulus sie sich für den weitesten Kreis des römischen Weltreichs Rom. 15 vornimmt. Dagegen ist auch nicht einzuwenden, dass in diesem Fall die Worte ἐβρόσθη κατλ. vor dem Absichtssatz mit ἵνα stehen müssten <sup>7)</sup>, denn dieser Absichtssatz ist nur abhängig von dem Satz, dessen Subject ὁ κύριος ist, und bringt des Herren Absicht bei ἐνεδυνάμωσεν zur Aussage. Weil der Herr diese

1) Urchr. I, 44.

2) Hesse, Die Entstehung der neutestamentlichen Hirtenbriefe. Halle a. S. 1889, 33.

3) Handcomm. <sup>2</sup>III, 1893, 205.

4) Hirtenbr. 31 ff.

5) Urchr. I, 44.

6) Einl. I, 402 ff.

7) Gegen Steinmetz, Gef.schaft 30.

Absicht hatte, stärkte er ihn, und Effect dieser Stärkung ist das ἐρρῶσθην.

Sind sonach die Aussagen von II Tim. über die Gefangenschaft und den Process des Paulus völlig unverträglich mit denen der Acten und der Gefangenschaftsbriebe, so bleibt — unter Voraussetzung der Unechtheit von II Tim. — höchstens noch die Annahme, dass der Falsarius, um in dem Leben Pauli für die von ihm erdichteten Pastoralbriefe Raum zu schaffen, hier absichtlich eine solche Situation fingiert habe, dass eine Verwirrung derselben mit früheren Abschnitten des Lebens Pauli ausgeschlossen war. Was von einer solchen Hypothese zu halten wäre, wird sich im Folgenden zeigen.

Noch schwieriger und complicierter wird die Situation, wenn wir die übrigen Voraussetzungen persönlicher Art in II Tim. und dazu die in I Tim. und Tit. in Betracht ziehen. Eine Einordnung der hier vorausgesetzten Thatsachen in die bekannte Geschichte des Paulus ist erst recht ausgeschlossen<sup>1)</sup>, und zudem sind diese Voraussetzungen in sich so verworren und undeutlich, dass ihnen ein klares Bild der Situation nicht zu entnehmen ist, wie die verschiedenen Versuche, den Gang der Ereignisse und die Reiseroute zu skizzieren, beweisen<sup>2)</sup>.

Nach II Tim. 4, 20 hat Paulus den Trophimus krank in Milet zurückgelassen, nach Act. 21, 29 hat dieser Paulus nach Jerusalem begleitet.

Nach I Tim. 1, 3 hat Paulus den Timotheus veranlasst in Ephesus zu bleiben, während er selbst auf einer Reise nach Macedonien begriffen war. Diese Reise nach Macedonien kann nicht die Act 20, 1 ff. berichtete sein, denn damals blieb Timotheus nicht in Ephesus, sondern begleitete Paulus auf seiner Reise nach Macedonien und Griechenland<sup>3)</sup>. Ausserdem bleibt fraglich, ob Paulus nach der Nachricht 1, 3 von Ephesus nach Macedonien reist oder, was nach dem Wortlaut wahrscheinlicher ist, auf einer andern Route Macedonien berührt<sup>4)</sup>.

Nach II Tim. 4, 13 soll Timotheus bei seiner Reise zu Paulus letzterem seine in Troas bei Carpus zurückgelassenen Bücher und

1) Vgl. — auch zu den Einzelheiten — Holtzmann, Past. 16 ff.

2) Vgl. Holtzmann, Past. 46 ff.

3) Wie wenig man überhaupt in Betreff dieser Reise von einer „Doppelgängerei“ reden kann (gegen Holtzmann, Past. 51), zeigt die nach Möglichkeit genaue Verfolgung der Route bei Hesse, Hirt. 37 ff.

4) Vgl. Zahn, Einl. I, 417.

seinen Mantel bringen. Das setzt voraus, dass Paulus kürzlich in Troas gewesen. Stammte nun der Brief aus dem Ende der römischen Gefangenschaft — und zwar nicht unbedeutende Zeit nach Eph., Col., Phil., — so würden mehrere Jahre zwischen diesem Aufenthalt in Troas und der Bitte um die vergessenen Gegenstände liegen. Ausserdem ist der genannte Carpus eine uns sonst gänzlich unbekannte Persönlichkeit.

Noch mehr Schwierigkeiten bereitet der Titusbrief. 1, 5 setzt voraus, dass Paulus den Titus in Creta zurückgelassen habe, nachdem er eine Zeitlang dort mit ihm zusammen gewirkt. Dieser Aufenthalt in Creta ist uns sonst gänzlich unbekannt. Wir erfahren auch jetzt nicht, ob Paulus längere Zeit oder nur im Vorbeireisen in Creta gewesen ist, ob er die Gemeinde dort selbst gegründet hat oder vorgefunden, ob Titus nach Creta mit ihm gekommen oder bereits früher.

Gelegenheit zum Schreiben an Titus bietet dem Paulus eine Reise des Zenas und Apollo nach Creta (3, 13), von der sonst auch nichts bekannt ist.

Der Brief meldet dem Titus das Eintreffen des Artemas und Tychicus. Von ersterem wissen wir sonst nichts. Auch II Tim. nennt 4, 21 sonst gänzlich unbekannt Namen. Titus soll nach dem Eintreffen der Genannten den Paulus in Nicopolis aufsuchen, wo letzterer zu überwintern gedenkt (3, 12). Die Wahl von Nicopolis lässt vermuten, dass Pauli weitere Reisepläne sich nach Westen richten <sup>1)</sup>.

Alles das stimmt mit den bekannten Reisen Pauli nicht überein und berechtigt somit zu dem Schluss, dass hier eine Orientreise vorausgesetzt ist, die nicht identisch ist mit einer der in den Acten berichteten. Wie Holtzmann behaupten kann: „Der Briefsteller wusste vom Leben des Apostels nicht mehr als wir, und was er von ihm wusste, das verdankt er der Lectüre derselben Quellen, die auch uns zu Gebote stehen, der Apostelgeschichte und den echten Briefen <sup>2)</sup>,“ ist mir unbegreiflich geblieben. Höchstens könnte man noch Hilgenfeld zustimmen: „Es erinnert bei aller Eigentümlichkeit immer noch an die bekannte Geschichte des Paulus <sup>3)</sup>;“ das genügt jedoch noch nicht zur Erklärung des Thatbestandes.

Worauf ich aber allen Nachdruck verlegen will, ist: die Voraus-

1) Zahn, Einl. I, 431.

2) Past. 51.

3) Einl. ins N. T. 759.

setzungen der Pastoralbriefe sind unklar. Die Bemühungen der verschiedenen Verfechter der Echtheit, ein einigermaßen anschauliches Bild von der hier vorausgesetzten Reise zu construieren, haben ganz differente Bilder zu stande gebracht. Selbst welche Orte Paulus auf dieser Reise besucht hat, ist nicht mit Sicherheit zu entscheiden. Freilich, in Creta und Macedonien ist er gewesen, nach Nicopolis hat er wenigstens den Plan zu gehen. Ist er auch in Ephesus und Corinth gewesen? Ebenso bleibt zweifelhaft, wo eine Reise nach Spanien, wenn auch eine solche dieser Zeit zuzuweisen ist, einzuordnen wäre, — ob Paulus erst den Orient und dann Spanien<sup>1)</sup> oder umgekehrt erst Spanien und dann den Orient aufgesucht hat<sup>2)</sup>.

So liegen die Dinge in betreff der in den Pastoralbriefen vorausgesetzten Situation. Sind dieselben nun nicht paulinisch, sondern entstammen sie der Feder eines Falsarius, so müssen wir fragen: wie kam letzterer dazu, eine solche Wirksamkeit Pauli vorauszusetzen, wie er es gethan hat?

In betreff solcher Notizen persönlicher Art urteilt Holtzmann: „Wer einmal im Namen des Paulus zu schreiben unternahm, der musste der Natur der Sache nach das Seine thun, die Fiction möglichst wahrscheinlich zu machen. Die Analogie der echten Briefe musste ihn veranlassen, auch auf ein gewisses Quantum persönlicher Notizen bedacht zu sein<sup>3)</sup>.“ Diesem Kanon entsprechen nun die nachweislich unechten Paulusbriefe, der Laodicenerbrief und der 3. Corintherbrief, allerdings nicht, sie enthalten überhaupt keine Personalien! Aber davon will ich absehen und dem Kanon Holtzmann's sein Recht zugestehen. Ein solches Verfahren war für den Falsarius, wenn er seinen Zweck erreichen wollte, um so notwendiger, als er es unterlassen oder nicht verstanden hatte, seinen Elaboraten durch Anlehnung an die echten Paulinen in materieller und formeller Beziehung einen color Paulinus zu verleihen und auf diese Weise „sein Machwerk mit Edelrost zu überziehen und es als aus Pauli Werkstätte hervorgegangen käuflich zu machen<sup>4)</sup>“ Aber auch in betreff der Personalien erweist sich der Falsarius als ein höchst ungeschickter, denn sein Bemühen, die Fiction so wahrscheinlich wie möglich zu machen, führt ihn nur dazu, die Fiction so unwahrscheinlich wie möglich zu machen. Wollte er für seine Briefe eine historische Situation

1) So gewöhnlich.

2) So Zahn, Einl. I, 443.

3) Past. 125.

4) Hesse, Hirt. 15.

schaffen, so stand er vor der Alternative, entweder diese Situation der seinen Lesern bekannten Geschichte des Apostels zu entnehmen oder eine solche — wenn er etwa die Geschichte des Paulus zu erweitern das Interesse hatte — neu zu construieren, dann aber so, dass sie auch bei der bisherigen Unbekanntschaft seiner Leser mit derselben soviel Glaubwürdigkeit besass, dass sie ohne jede Anzweiflung acceptiert werden konnte.

Letzteres ist nun nicht der Fall. Weder lässt sich ein klares Bild von einer solchen weiteren Wirksamkeit des Apostels auf Grund der Pastoralbriefe entwerfen, noch enthält das zu gewinnende Bild so viel Wahrscheinlichkeit, dass es als historischer Hintergrund für die Briefe diesen zur Beglaubigung hätte dienen können. Dazu kommen noch viele Einzelheiten, die das gleiche Urteil hervorrufen. Was sollen z. B. solche persönliche für einen weiteren Leserkreis völlig gleichgültige Notizen, wie die Erwähnung der vergessenen Gegenstände, der Rat an Timotheus gegen seine Magenleiden Wein zu brauchen, die Vermengung von bekannten und unbekannt Namen, wenn durch dergleichen eine Klärung der Situation bzw. eine Glaubwürdigmachung einer solchen nicht statt hat, — zumal die Verdächtigung solcher Männer wie Timotheus und Demas, die als treue Mitarbeiter Pauli aus dessen eigenen Zeugnissen bekannt waren? Und dann die II Tim. vorausgesetzte Gefangenschaft! Was trägt das aus, dass Paulus diesen Brief aus einer anderen Gefangenschaft schreibt als aus der bekannten? Sollte darin etwa eine Andeutung weiteren Wirkens Pauli liegen? Wollte der Verfasser bei den Lesern die Vorstellung erwecken, dass das Wirken Pauli einen grösseren Umkreis umfasst habe, als aus sonstigen Quellen bekannt war? Dann hätte er das doch etwas deutlicher sagen müssen und nicht in einer so dunklen und missverständlichen Weise. Und woher nahm er ferner die Kenntnis einer solchen umfassenderen Wirksamkeit Pauli? Oder was veranlasst ihn wenigstens, bei seinen Lesern solche Kenntnis bewirken zu wollen? Vielleicht die ausserneutestamentliche Tradition von einer solchen Wirksamkeit<sup>1)</sup>?

Es ist aber auch die vorausgesetzte Situation so wenig scharf gezeichnet, dass sie zum Teil auf frühere Lebensabschnitte Pauli passt, und immer sind es nur einzelne Personalien, welche eine solche Identifizierung nicht durchführen lassen. Somit ist auch die Hypothese, dass einzelne echte Brieffragmente in die Pastoralbriefe eingearbeitet worden sind, nicht genügend, um das Rätsel zu lösen.

1) Vgl. über diese weiter unten sub II.

Ist es somit undenkbar und unmöglich, dass der Falsarius einen historischen Hintergrund für seine Fiction hat neuschaffen wollen, so bleibt nur die vorhin an erster Stelle genannte Möglichkeit, dass der Falsarius, um für seine Briefe eine historische Situation zu schaffen, die dieselben beglaubigte, diese nur der seinen Lesern bekannten Geschichte des Apostels entnehmen konnte.

Wenn nun diese Situation in der uns bekannten Geschichte des Apostels sich nicht so wiederfinden lässt, dass die Voraussetzungen der Pastoralbriefe allseitig ihre Erklärung finden, sondern stets ein Rest übrig bleibt, der eine Identificierung beider Zeiträume verbietet, — so ist der Schluss zwingend, dass der Falsarius bei seinen Lesern eine umfassendere Kenntnis des Lebens Pauli voraussetzen konnte, als sie uns eignet. Wenigstens in den Grundzügen muss die Ueberlieferung, die der Falsarius für seinen historischen Hintergrund verwertet, festgestanden haben und „so allgemein bekannt gewesen sein, dass es eben nur der leisen Berührung und flüchtigen Anknüpfung bedurfte, um den Lesern den bekannten Zusammenhang der Ereignisse in Erinnerung zu bringen und ihnen Zutrauen zu der auf so anerkanntem geschichtlichen Boden sich bewegenden Fälschung einzuflößen<sup>1)</sup>.“ Wird doch nicht einmal ein Romandichter — und der hat nicht einmal die Tendenz, seiner Erdichtung den Nimbus der Geschichte zu verleihen, — eine in seinem Roman auftretende historische Persönlichkeit etwa eine Rede halten lassen in einer Situation, die der Geschichte nicht entspricht. Die Leser der Pastoralbriefe müssen also Kenntnis besessen haben von einer Wirksamkeit Pauli in Kleinasien, welche hinter seine uns aus den Acten bekannte römische Gefangenschaft fällt.

## II.

Das Vorhandensein einer solchen Kenntnis und einer solchen Ueberlieferung ist auch in der That bezeugt durch ausserhalb der Pastoralbriefe und des N. T. stehende Zeugnisse. Diese Zeugnisse, welche direct oder indirect eine Befreiung des Paulus aus seiner Gefangenschaft, eine Wirksamkeit des Apostels in Spanien und eine zweite Gefangenschaft in Rom, welche mit seinem Tode endigte, bekunden, sind von jeher mit aller Energie für die zweite Gefangenschaft angeführt, mit gleicher Energie aber auch angegriffen und verworfen worden.

1) Zahn, Einl. I, 459.

Unter diesen Zeugnissen der alten Kirche steht voran die berühmte Stelle aus dem Corintherbriefe des Clemens Romanus cap. V. Hier heisst es von Paulus (§ 5): Διὰ ζῆλον καὶ ἔριν Παῦλος ὑπομονῆς βραβεῖον ἔδειξεν, (§ 6) ἐπτάκις δεσμὰ φορέσας, φυγαδευθεὶς, λιθασθεὶς, κήρυξ γενόμενος ἐν τῇ ἀνατολῇ καὶ ἐν τῇ δύσει τὸ γενναῖον τῆς πίστεως αὐτοῦ κλέος ἔλαβεν. Dann beginnt ein neuer Satz (§ 7): δικαιοσύνην διδάξας ὅλον τὸν κόσμον καὶ ἐπὶ τὸ τέλος τῆς δούσεως ἐλθὼν καὶ μαρτυρήσας ἐπὶ τῶν ἡγουμένων οὕτως ἀπηλλάγη τοῦ κόσμου καὶ εἰς τὸ ἅγιον τόπον ἐπορεύθη, ὑπομονῆς γενόμενος μέγιστος ὑπογραμμός<sup>1)</sup>.

Die Bedeutung dieser Stelle ist in zwiefacher Hinsicht zu entkräften versucht worden. Einmal wird sie so ausgelegt, dass sie nichts über eine spanische Reise aussagt, das andere Mal wird das allerdings zugestanden, aber der Wert dieses Zeugnisses durch Hinweis auf seine isolierte Stellung in der altkirchlichen Litteratur herabgesetzt.

Was zunächst die Auslegung der Stelle anlangt, so wird nach den eingehenden und gründlichen Untersuchungen, welche sie in der neueren Litteratur gefunden hat, jetzt wohl ohne weiteres behauptet werden dürfen, dass weder die bildliche Auslegung von Baur<sup>2)</sup>, Reuss<sup>3)</sup>, Hilgenfeld<sup>4)</sup>, Weizsäcker<sup>5)</sup> u. a., welche so oder anders den Ausdruck *τέρμα τῆς δούσεως* auf Rom bezieht, noch auch die das gleiche Resultat erzielende Meyer's<sup>6)</sup>, welche den Clemens vom Standpunkt des Paulus reden lässt, dem Text gerecht werden. Dass der Ausdruck *τέρμα τῆς δούσεως* nichts anderes als Spanien bedeuten kann<sup>7)</sup>, dürfte als feststehend angenommen werden können. Auch was gegen diese Auslegung aus dem weiteren Zusammenhang von Meyer, Reuss und Lipsius<sup>8)</sup> eingewandt worden ist, darf als erledigt gelten<sup>9)</sup>. Da jedoch diese Auslegung allgemeine Anerkennung noch nicht gefunden hat, will ich dieselbe zunächst auf sich beruhen lassen, zumal in der That beachtenswert ist, dass dieses Zeugnis in der weiteren altkirchlichen Litteratur ohne jede directe Nachwirkung ge-

1) So nach der ed. mai. der opera patrum apost. von Gebhardt, Harnack und Zahn.

2) Pastoralbriefe, 1835, 63 ff. Paulus<sup>2</sup> 1866, 231.

3) Gesch. d. hl. Schr. N. T. 6 1887, § 128.

4) Einl. ins N. T. 1875, 349.

5) Das apostolische Zeitalter der christlichen Kirche. 1886, 473.

6) Comm. z. Römerbr. 1836, 10.

7) Vgl. Hofmann, d. hl. Schr. N. T. V, 6 f.

8) Apokr. Apostg. II, 1, 13.

9) Vgl. Spitta, Steinmetz etc.

blieben ist. Mehrfach ist die Wirksamkeit Pauli mit den Worten des Römerbriefes umschrieben: von Jerusalem bis Illyrien, ohne dass einer Reise nach Spanien gedacht wird (so bei Origenes Chrysostomus, Cyrill von Jerusalem), wie auch Hieronymus, wo er von einer spanischen Reise Pauli redet, hinzufügt: ut ipse scribit, also aus Rom. 15 seine Notiz herleitet. Wie dem nun auch sei, jedenfalls ist aber nicht nachzuweisen, dass diese Väter bei ihren Aussagen die Clemensstelle nicht auf Spanien bezogen, sondern anders ausgelegt haben, — vielmehr sind ihre Aussagen derart, dass sie entweder Unbekanntschaft mit der Clemensstelle voraussetzen oder doch die Beurteilung derselben offen lassen. Ich bleibe daher zunächst nur bei diesem einen Resultat stehen, dass der Clemensbrief keinen so directen Hinweis auf die Spanienreise bietet, dass er der Folgezeit als Quelle für Annahme derselben als einer geschichtlichen Thatsache hat gelten können.

Die citierte Stelle ist aber neuerdings noch in anderer Weise angegriffen worden. In seiner Inaugural-Dissertation über die dogmatischen Schriften und die Briefe des Faustus v. Reji (Naumburg a. S. 1897) These 10 hat W. Bergmann § 7 der Clemensstelle für interpoliert erklärt. Allerdings hat Spitta bereits 1893 bemerkt: „Dagegen ist es immerhin auffallend, dass man, soviel ich weiss, noch nicht den Vorschlag gemacht hat, v. 7 als Interpolation zu streichen; auf diese Weise würde man jedenfalls der Nöte ledig, die diese Worte bis jetzt bereiten; kann nun davon im Ernst nicht die Rede sein etc.<sup>1)</sup>“ Trotz dieser Aeusserung kann ich mich der Einsicht nicht verschliessen, dass sehr bedeutsame Momente für die These sprechen<sup>2)</sup>. Vor allem ist zu beachten, dass § 4, der von Petrus handelt, und § 5 f. durchaus parallel gebaute Sätze enthalten, die in ganz analoge Schlusswendungen auslaufen. Dass aber dann die Aussage über Paulus in § 7 noch einmal aufgenommen wird, ist zum mindesten auffallend, zumal dieser § 7 nicht wesentlich Neues im Verhältnis zum Vorhergehenden bietet. Dazu kommt ferner die Ausdrucksweise selbst, besonders der Ausdruck *τέρμα τῆς δόσεως*, der aus der Feder des Clemens mir durchaus gezwungen und geschraubt erscheint; warum sagt er nicht einfach Spanien (oder meinethalben Rom, wenn er das meint). Aus der Feder eines Interpolators ist er dagegen gut verständlich, wie gleich zu zeigen sein wird.

1) Urchr. I, 52.

2) Vgl. meine Anzeige von Steinmetz, Gefangenschaft, in Mitt. u. Nachr. für d. ev. Kirche Russl. 1898, 447.

Anstoss bereitet auch der Ausdruck εἰς ἅγιον τόπον ἐπορεύθη. Dazu kommt noch das Schweigen der späteren Väter über diesen Vers, das soviel Schwierigkeiten bereitet hat. So will ich denn diesen „schlimmsten“ Fall annehmen und zugestehen, dass § 7 eine Interpolation ist.

Haben wir es nun aber hier mit einer Interpolation zu thun, so gewinnt die Stelle einen ganz anderen Wert für uns. Die Annahme einer Interpolation verringert den Wert der Clemensstelle nicht nur nicht, sondern vergrössert ihn.

Erstens bleibt im nicht angefochtenen Teil der Stelle ein bedeutsamer Ausdruck stehen. Clemens sagt, Paulus habe 7 mal Ketten getragen. Dieser Ausdruck — es ist zu beachten, dass da ἐπτάκις steht, nicht πολλάκις — weist darauf, dass Clemens über selbständige Quellen (einerlei, ob mündlicher oder schriftlicher Art) verfügte, denen er seine Kenntnis des Lebens Pauli entnahm, denn alle Versuche, dieses ἐπτάκις auf uns aus den Acten bekannte Gefangenschaften Pauli zu deuten, sind mehr amüsan in ihrem Bemühen die gegebene Zahl herauszurechnen als nur entfernt zum Ziele kommend<sup>1)</sup>. Andererseits ist die Interpolation ein Beweis dafür, dass in alter Zeit — alle Codices, sowohl der griechische Text im Cod. Alex., wie die lateinische Uebersetzung im Cod. Florinensis (saec. XI), die nach Harnack schon im II Jahrhundert entstanden ist, enthalten bereits die Interpolation — eine solche Kunde von den letzten Lebensschicksalen Pauli vorhanden war, eine Kunde die nicht nur dem Clemens Romanus bekannt war (vgl. den 1. Punkt), sondern auch anderen, so dem Interpolator, der mithin diese Kenntnis nicht Clemens Romanus verdankt, sondern hierin von ihm unabhängig ist. Ja, noch mehr, die Interpolation beweist, dass in alter Zeit die Kunde des Clemens von der siebenmaligen Gefangenschaft des Paulus nicht bezogen worden ist auf uns bekannte Gefangenschaften des Apostels, sondern auf etwas anderes. Der Interpolator will auf Grund selbständiger Kenntnis hier etwas über die Aussage des Clemens Hinausgehendes einfügen und thut das in engster Anlehnung an den ihm vorliegenden Clemenstext. Wegen des parallelen Baues von § 4 und 5f. fügt er seine neue Aussage nicht in § 6 ein, sondern construiert einen neuen Satz, durchaus parallel dem vorigen. In § 6 war die Ausdehnung des Missionsgebietes Pauli umschrieben durch den Ausdruck ἐν τῇ ἀνατολῇ

1) Vgl. Zahn, Einl. I, 446.

καὶ ἐν τῇ δόσει, was unmöglich anders denn als geographischer Begriff gefasst werden kann. Diese Aussage will der Interpolator überbieten, indem er den einen Teil derselben durch seinen Ausdruck modificiert. Wenn er nämlich in engster Anlehnung an die von Clemens gebrauchte Ortsbestimmung sagt, Paulus sei εἰς τὸ τέρμα τῆς δόσεως gelangt, so ist klar, 1) dass auch dieser Ausdruck nur geographisch gefasst werden kann, sodann aber auch 2) dass er mehr zur Aussage bringen muss als der voranstehende ἐν τῇ δόσει, wenn anders die Interpolation erklärlich werden soll. Kann er aus diesem Grunde somit nicht auf Rom bezogen werden, sondern nur auf Spanien, so stellt sich die Kenntnis des Interpolators als eine neue neben die der Leser der Pastoralbriefe und des Clemens. Erstere wissen um eine uns unbekannte Orientreise, letzterer um uns unbekannte Gefangenschaft Pauli, der Interpolator um eine spanische Reise.

Das Vorhandensein der letztgenannten Tradition bestätigen noch andere altkirchliche Zeugnisse<sup>1)</sup>, besonders das des Canon Muratori. Es ist hier nicht der Ort, die Auslegung der umstrittenen Sätze dieses Schriftstücks zu prüfen und zu untersuchen, ob der Verfasser dem Lucas Kenntnis einer spanischen Reise zuschreibt oder nicht. Mag auch sogar Wieseler im Recht sein mit seiner allerdings wenig überzeugenden Behauptung, dass der Verfasser des Canon Muratori die Geschichtlichkeit der spanischen Reise Pauli leugne<sup>2)</sup>, eins steht jedenfalls fest: dem Verfasser des C. M. ist das Vorhandensein einer solchen Tradition bekannt und zwar einer Tradition nicht sowohl über eine Befreiung des Apostels aus der römischen Gefangenschaft, sondern über eine Reise desselben nach Spanien. Mit Recht macht Spitta<sup>3)</sup> darauf aufmerksam, dass der Verfasser mit der passio Petri nicht den Tod Pauli in Parallele stellt, was nicht nur an sich, sondern auch angesichts des Schlusses der Acten besonders auffällt, sondern die profectio Pauli nach Spanien. Somit hat ihm also in der That eine ganz bestimmte Tradition vorgelegen.

Das Vorhandensein einer solchen Tradition ist auch noch anderweitig bezeugt und zwar durch die apocryphen Apostelgeschichten, sowohl die gnostischen Petrusacten als auch die von

1) Die spanische Reise Pauli wird bei vielen kirchlichen Schriftstellern einfach als geschichtliche Thatsache erwähnt; vgl. die Aufzählung der Stellen bei Lipsius, Apokryphe Apostelgeschichten II (1887) 242 n. 1.

2) SK. 1847, 823.

3) Urchr. I, 63.

ihnen gänzlich verschiedenen Paulusacten, Schriften, welche dem Mur. Fragmentisten höchst wahrscheinlich als Quelle gedient haben<sup>1)</sup>, wodurch der ausserkanonische Character dieser Tradition festgestellt erscheint<sup>2)</sup>. Aber eben diesen ausserkanonischen Character der Tradition hat man bestritten, wo man angesichts der altkirchlichen Zeugnisse ihr Vorhandensein länger nicht bestreiten konnte. Die Tradition über eine doppelte römische Gefangenschaft hat man aus II Tim. 4, 16 herzuleiten versucht, die Tradition über die spanische Reise, welche die doppelte römische Gefangenschaft voraussetzt, aus Rom. 15.

Für die erstere Meinung scheint allerdings bei Eusebius ein urkundliches Zeugnis vorzuliegen. In seiner Kirchengeschichte II, 22 berichtet Eusebius, dass nach der Tradition (λόγος ἔχει, sagt er) Paulus zum zweiten Male in römische Gefangenschaft geraten sei, aus welcher er sodann den II Tim. geschrieben. Zum Beweise dessen führt er Stellen aus diesem Brief an und besonders 4, 16 ff., diese Stelle so auslegend, wie oben als berechtigt anerkannt wurde. Nun ist aber eine solche Beziehung von II Tim. 4 auf eine zweite römische Gefangenschaft weder vor noch nach Eusebius bekannt, somit erscheint es doch zum mindesten sehr fraglich, dass Eusebius durch diese Stelle zu seiner Ansicht gebracht worden sein sollte. Im Gegentheil, gerade der Umstand, dass er sich veranlasst sieht, die zweite römische Gefangenschaft exegetisch zu begründen, ist ein Beweis dafür, dass er eine Tradition über dieselbe vorfand. Mag also auch Weiss Recht haben, wenn er urteilt, Eusebius sei wohl über die Wahrheit der Ueberlieferung nicht ganz sicher gewesen, sonst würde er keine weitere Beweisführung versucht haben<sup>3)</sup>, so kann das doch nur die Unkenntnis des Eusebius bekunden, nicht aber das Nichtvorhandensein einer solchen Tradition.

Dass diese Tradition in der That nicht aus II Tim. entstanden ist, beweisen die alten Unterschriften der Pastoralbriefe in der Peschitto und den Codd. A und L. Während hier nämlich II Tim. aus Rom datiert ist und Titus aus Nicopolis, Angaben, welche deutlich den Briefen selbst entlehnt sind, steht unter I Tim. die Angabe: ἐκ Λαοδικείας. Der Brief selbst weist nirgends auf Laodicea hin, eine Beziehung des Timotheus zu Laodicea ist im

1) Gegen Lipsius, Apokr. Apg. II, 242 n. vgl. Zahn, Gesch. des Kanons II, 844 n. 1. und Spitta, Urchr. I, 64. 69 f.

2) Ueber diese, wie über die kathol. Versionen vgl. bes. Spitta, Urchr. I, 64 ff.

3) Comm. zu Past. 51885, 57.

N. T. überhaupt nicht zu finden, Paulus selbst ist an diesem Orte nicht gewesen, — all das legt die Vermutung nahe, dass man eine Ahnung von einer Reise Pauli gehabt, welche Laodicea berührt hat, eine Kenntnis, die nicht den Pastoralbriefen und überhaupt nicht dem N. T. entnommen ist.

Ebensowenig kann Rom. 15 der Urquell der Tradition über die spanische Reise sein <sup>1)</sup>. Es ist vor allem zu beachten, dass der Inhalt der Tradition sich keineswegs auf eine Spanienreise des Apostels beschränkt, dass daneben auch eine neue Orientreise bezeugt ist, und über diese doppelte neue Missionsreise liegen von einander unabhängige Zeugnisse vor, die sich gegenseitig gut ergänzen. Die Kenntnis der ersten christlichen Jahrhunderte über die letzte Lebensarbeit des Paulus übersteigt also unsere Kenntnis nach zwei Seiten. Diese Kenntnis aus den paulinischen Briefen selbst abzuleiten ist unmöglich, denn die Pastoralbriefe sind ja, wie zugestanden wurde, unecht und setzen somit diese Kenntnis ja schon voraus, und Rom. 15, 24. 28 redet ja doch nur von dem Wunsche Pauli nach Spanien zu gehen und bietet somit keinen Anlass zur Erdichtung einer Missionswirksamkeit im Osten.

Sodann ist in der That zu beachten, dass in der Erzählung der gnostischen Petrusacten von der Spanienreise Pauli Rom. 15 durchaus nicht nachklingt, sofern die Reise nicht als Ausführung eines längst gefassten Vorsatzes, sondern als Ausführung einer unmittelbar vorher ihm gewordenen göttlichen Offenbarung berichtet wird. Dazu kommt, dass grade auch wegen v. 24 und 28 Rom. 15 kritisch angefochten wird oder doch wenigstens diese Verse für unecht erklärt werden. Ist es an dem, dann wäre die Interpolation derselben nur ein starker Beweis dafür, dass die Tradition über die spanische Reise einen geschichtlichen Untergrund hat, denn nur die Thatsächlichkeit bzw. Möglichkeit ihrer Ausführung konnte eine derartige Interpolation zur Folge haben.

Für die Entstehung einer Tradition über eine neue Orientwirksamkeit können daher die Notizen Pauli in Phil. und Phm. betreffs einer Wiederholung seines Besuchs im Orient ebensowenig Anlass geboten haben wie Rom. 15 betreffs einer spanischen Reise. Eine solche Zusammenstückelung aus einzelnen verstreuten Stellen, die überdies schlechtweg nur die Richtung angeben, aber jeden Details entbehren, ist schon an sich völlig unglaubwürdig. Ausserdem

1) Gegen Weizsäcker, Ap. Zeitalter. 473.

2) Spitta, Urchr. I, 66.

3) Lipsius, Hndcomm. <sup>2</sup>II, 2, 197 f.

ist weder dem römischen Bischof Clemens noch der römischen Gemeinde zuzutrauen, dass sie so bald nach dem Tode des Apostels keinerlei gewisse Kunde darüber besessen haben sollten, ob er nach seiner ersten Ankunft daselbst den Tod erlitten hat oder zuvor erst noch einmal aus ihrer Stadt abwesend gewesen ist, so dass sie nur auf jene Notizen angewiesen waren bzw. eine auf Grund dieser Notizen entstandene Tradition nicht richtig zu beurteilen imstande gewesen wären. Wenn irgendwo, so muss man in Rom über den Lebensausgang des Paulus orientiert gewesen sein, — und dass dieses thatsächlich der Fall war, beweist die Clemensstelle (auch § 6 allein), — zumal gerade der in Rom geschriebene Philipperbrief wie der nach Rom gerichtete Römerbrief Reisepläne des Apostels aufweisen, die mit der Tradition übereinstimmen. Und mag die Tradition selbst im Recht sein oder nicht, wenn sie von einer Ausführung dieser Reisepläne weiss, so ist doch schon ihr blosses Vorhandensein, ihre Entstehung nur denkbar und möglich, wenn man von einem Zeitraum im Leben Pauli wusste, innerhalb dessen die Reisepläne hätten ausgeführt worden sein können.

Nimmt man diese Momente zusammen, so wird man nicht umhin können zuzugestehen, dass die Annahme einer Ausführung dieser Reisepläne, richtiger einer Befreiung Pauli aus der römischen Gefangenschaft nicht in der Luft schwebt, sondern sich auf gute geschichtliche Zeugnisse stützt. Die Anerkennung dessen veranlasst Zahn<sup>1)</sup>, die gegenteilige Meinung von einer nur einmaligen Gefangenschaft Pauli in Rom lediglich eine Hypothese zu nennen, welche starke geschichtliche Zeugnisse gegen sich und nicht einmal Wahrscheinlichkeitsgründe für sich hat. So hat sich das Blatt gewandt!

Dieser Stellung gegenüber ist nun des öfteren behauptet worden, die Tradition von einer doppelten Gefangenschaft sei erst seit dem Ende des 2. Jahrhunderts nachweisbar und ihr stehe eine ältere gegenüber, vertreten durch Irenaeus, Tertullian, Origenes u. a. kirchliche Zeugen. Dass die genannte Tradition nicht erst seit dem Ende des 2. Jahrhunderts nachweisbar ist, sondern spätestens dem ersten Anfang desselben angehört, beweist das Clemenszeugnis im Zusammenhalt mit den Pastoralbriefen, die — auch im Fall ihrer Unechtheit — nicht jünger als die ersten Decennien des 2. Jahrhunderts sein können<sup>2)</sup>. Und was das angebliche kirchliche Zeugnis für die ältere Tradition betrifft — eine

1) Einl. I, 435 f.

2) Harnack setzt sie zwischen 90–110, vgl. Chronol. 480 f.

Einzelprüfung würde hier zu weit führen<sup>1)</sup> — so ist ja allerdings richtig, dass die Mehrzahl dieser Zeugen einer spanischen Reise Pauli keine Erwähnung thun, aber dass diese ihnen unbekannt ist, und dass sie auch von einer Befreiung aus der römischen Gefangenschaft nichts wissen, lässt sich stringent nicht nachweisen. Ja, Credner hatte vollkommen Recht, wenn er schon 1836 das Zeugnis der ältesten Kirche so zusammenfasste: „Ueberhaupt findet sich während der ersten vier Jahrhunderte auch nicht eine Spur von der Annahme, Paulus sei gegen Westen nicht über Rom hinausgekommen und habe zu derselben Zeit, mit welcher die Apostelgeschichte schliesst, sein Leben beschlossen“<sup>2)</sup>.

Doch wie dem auch sei, jedenfalls ist als erwiesen zu betrachten, dass directe Zeugnisse für eine doppelte Gefangenschaft sprechen, gegen eine solche directe Zeugnisse nicht anzuführen sind.

### III.

Und doch ist die spätere Zeit in völliger Unkenntnis über dieselbe, ja, es ist ihr eine feststehende Thatsache, dass Paulus zu gleicher Zeit mit Petrus in der neronischen Verfolgung den Tod erlitten, also a. 64, d. h. ungefähr — so wird gewöhnlich als feststehend angenommen — zwei Jahre nach seiner Ankunft in Rom. Und da nun Lucas Act. 28, 30 von einem zweijährigen Aufenthalt Pauli in Rom redet, so hält man für erwiesen, dass Lucas diesen Zeitraum nur nenne, weil er von dem darauf eingetretenen Tode Pauli gewusst habe. So fungiert der seltsam abgerissene Schluss der Acten stetig als eine Hauptinstanz gegen die Annahme einer zweimaligen römischen Gefangenschaft Pauli<sup>3)</sup>.

Dass Lucas den Tod Pauli nicht nennt, etwa um seinem Werk nicht einen solchen disharmonischen Ausklang zu geben oder aus irgend einem anderen Grunde, kann jedoch als Instanz für die Richtigkeit des Jahres 64 als des Todesdatums Pauli und somit als Instanz gegen seine Befreiung nicht angeführt werden<sup>4)</sup>. Denn dass der Verfasser der Acten den Tod hätte nennen müssen, wenn er von ihm gewusst, dass er nach Ablauf der *διετία* eingetreten, ist eine jeglicher Beweiskraft bare Behauptung. „Müssen ist nicht

1) Ich verweise auf die gründliche Untersuchung Spitta's, Urchr. I, 85 ff.

2) Einl. 821.

3) Vgl. Overbeck in De Wette's Commentar zu Act. 1870. 482 ff. v. Soden, Past. im Handcomm. 3III, 1, 163. Erbes, Todestage 53.

4) Vgl. gegen Overbeck: K. Schmidt, die Apostelgeschichte unter dem Hauptgesichtspunkte ihrer Glaubwürdigkeit. I 1882. 206 ff.

eine Kategorie des Historikers, sondern des Dogmatikers<sup>1)</sup>.“ Warum der Bericht hier abbricht und über das Folgende schweigt, wird man immer nur vermuten, aber nie mit Sicherheit feststellen können. Mit solchen *argumentis e silentio* ist nun einmal schlechterdings nichts anzufangen.

Wie es sich daher nun auch mit dem abgerissenen Schluss der Acten verhalten möge<sup>2)</sup>, als sichere Kenntnis des Lucas und damit als feststehende historische Thatsache können wir aus seinem Bericht nur entnehmen, dass Paulus nicht länger als 2 Jahre in der Act. 28 genannten römischen Gefangenschaft geblieben ist. Was dann geschehen ist, wird nicht hieraus, sondern nur aus anderen Quellen zu erschliessen sein.

Nun haben wir gesehen, dass vieles uns auf eine weitere Wirksamkeit Pauli weist. Gegen eine solche und für seinen Tod gleich nach Ablauf der *διετία* des Lucas spricht ausschliesslich das spätere Zeugnis der römischen Kirche von dem gleichzeitigen Märtyrertode des Petrus und Paulus in der neronischen Verfolgung. Diese Ansicht ist so wenig eine alteingewurzelte, dass Papst Gelasius I (492—96), der zuerst die spanische Reise Pauli offen ablehnt, sich ausserdem direct noch veranlasst sieht, die gegen-  
 theilige Ansicht von deren Geschichtlichkeit als häretisches Geschwätz („*ut haeretici garriunt*“) zu bekämpfen, und solches thut er im Interesse der Gleichzeitigkeit des Martyriums<sup>3)</sup> der beiden Apostelfürsten<sup>3)</sup>. Er bezeugt damit zugleich wider Willen die Stärke jener Tradition und seine eigne Tendenziosität. Spitta und andere haben gut erklärt, wie die Tendenz des römischen Stuhls, welche dahin gravitierte, nicht nur die gleichzeitige Wirksamkeit der beiden Apostelhäupter bis zu ihrem gleichzeitigen Ende für Rom in Anspruch zu nehmen, sondern auch für das Abendland keine anderen Missionare gelten zu lassen als die von Petrus und seinen Nachfolgern ordinierten Priester, wie das Innocenz I (ep. 25, 2) direct ausspricht, — wie diese Tendenz des römischen Stuhles die Schuld an dem Aussterben jener Tradition trägt<sup>4)</sup>. Prüft man aber die jüngere Tradition Roms auf ihre Güte, so erweist sie

1) Haussleiter in ThLbl. 1898, 146.

2) Es wird weiter unten noch Gelegenheit sein, auf ihn zurückzukommen.

3) „*Uno tempore uno eodemque die gloriosa morte cum Petro in urbe Roma sub Caesare Nerone agonizans coronatus est.*“ *Decretum de libris recipiendis et non recip.* Mansi, Acta VIII, 157.

4) Vgl. Spitta, Urchr. I, 101 ff.

sich leicht als ein künstliches Product späterer Zeit, für das geschichtliche Gründe sich nicht anführen lassen.

Dass Paulus zugleich mit Petrus in Rom gewirkt hat, lässt sich aus ersten Quellen nicht nachweisen. Keiner der Briefe Pauli, auch nicht die Pastoralbriefe, deren Verfasser von einer gemeinsamen Wirksamkeit oder doch gleichzeitigen Anwesenheit der beiden Apostel in Rom gewusst haben muss, wenn sie thatsächlich war, enthalten auch nur die leiseste Andeutung, ebenso wenig die älteste kirchliche Litteratur.

Und dass Paulus gleich Petrus<sup>1)</sup> ein Opfer der neronischen Verfolgung geworden ist, ist schon an sich zweifelhaft, erstlich deshalb weil nach derselben römischen Tradition Paulus nicht gleich Petrus dem schimpflichen Kreuzigungstode unterzogen, sondern seines römischen Bürgerrechts wegen mit dem Schwert enthauptet worden ist<sup>2)</sup>, was auch für eine ordnungsmässige Verurteilung auf Grund einer Processverhandlung spricht. Sollte wirklich der Sturm der Christenverfolgung das römische Bürgerrecht eines der Häupter der verhassten Christengemeinde respectiert haben? das ist so unwahrscheinlich wie möglich<sup>3)</sup>. Dass aber eine geordnete Processverhandlung thatsächlich stattgefunden hat u. somit die Tradition von der Enthauptung Pauli keineswegs eine „Sage“ ist, welche „mit zu den exegetischen Schlüssen gehört, die lediglich auf Angaben der Apostelgeschichte vom römischen Bürgerrecht gebaut sind,“ wie Holtzmann<sup>4)</sup> ohne Beweis behauptet, beweist der Schreiber von II Tim. 4, 16, mag man das *ἐν τῇ πρώτῃ ἀπολογία* beziehen, auf welchen Process man will.

Gegen die Gleichzeitigkeit des Martyriums der beiden Apostel spricht ferner, dass die römische Tradition den Paulus nicht gleich Petrus auf dem Vatican, der Stätte der neronischen Christenverfolgung a. 64, sondern an der Via Ostiensis den Tod erleiden lässt<sup>5)</sup>. Diese Tradition ist sehr bemerkenswert. Sehr richtig bemerkt Lipsius<sup>6)</sup>: „Grade der Umstand, dass der Tod des

1) Dass letzterer in der That in der neronischen Verfolgung 64 den Tod erlitten hat, ist wohl kaum zu bezweifeln. Vgl. hierüber Zahn, Einl. II (1899), 21 ff.

2) So seit Tertullian, De praescript. haer. 36. Scorp. 15. vgl. Zahn, Einl. I, 450 ff.

3) Gegen Lipsius, Apokr. Ap. G. II, 66.

4) Past. 45.

5) Euseb. Kirch. Gesch. II, 25. Vgl. hierüber Genaueres bei Zahn, Einl. I, 453 ff. und Erbes, Todestage 67 ff.

6) Apokr. Ap. G. II, 66.

Paulus nicht, wie man bei freier Sagenbildung erwarten sollte, ebenfalls auf den vaticanischen Hügel verlegt wird, begünstigt die Annahme, dass wir es hier wirklich mit einer echten geschichtlichen Erinnerung zu thun haben.“

Machen schon diese Umstände es unwahrscheinlich, dass Paulus a. 64 ein Opfer der neronischen Verfolgung geworden ist, so wird dieses nur bestätigt durch das, was wir auf Grund chronologischer Daten festzustellen noch imstande sind.

Nach dem Vorgang Früherer<sup>1)</sup> ist neuerdings Harnack<sup>2)</sup> wieder für die Richtigkeit der Chronologie des Eusebius eingetreten, nach welcher Festus ca. a. 55 Nachfolger des Felix geworden ist, sodass Paulus also spätestens a. 56 nach Rom gekommen ist. Dann würde die *διετία* des Lucas bereits a. 58 abgelaufen sein. Vorausgesetzt die Richtigkeit der Angabe, dass Paulus in der neronischen Verfolgung gefallen ist — und ob diese Angabe nicht im wesentlichen der Wahrheit wenigstens nahekommt, wird weiter unten noch zu prüfen sein —, bleibt bis zu derselben noch ein so langer Zeitraum, dass eine Irrung des Lucas ausgeschlossen ist und eine Befreiung Pauli aus der römischen Gefangenschaft mehr als wahrscheinlich gemacht wird.

Aber auch wenn Harnack im Unrecht ist<sup>3)</sup> und diejenigen Recht haben, die an der gewöhnlichen Chronologie festhalten<sup>4)</sup>, so ist die *διετία* zwischen der Ankunft des Paulus in Rom und der neronischen Verfolgung nur schwer herauszurechnen.

Als das allerspätste Datum für die Abberufung des Felix ist nämlich der Sommer 61 festzustellen. Wenn auch gegen dieses Datum noch vieles spricht, so will ich es doch zunächst als das richtige acceptieren. Paulus ist dann spätestens im Frühjahr 62 in Rom eingetroffen, und das Ende der *διετία* fällt dann in das Frühjahr 64. Dieses ist nun allerdings das Jahr der neronischen Verfolgung. Aber der Brand Roms, welcher den Anlass zu derselben gab, begann erst in der Nacht vom 18. auf den 19. Juli, dauerte 6 Tage, brach nachher noch einmal aus. Dem Angriff

1) Vgl. die Angaben bei Schürer, *Gesch. des jüd. Volkes* I, 483 f. n. 38, besonders V. Weber, *Krit. Gesch. des 9. Cap. des Römerbriefes* 1889, 177 ff. und O. Holtzmann, *Nt. Zeitgesch.* 1895 125 ff.

2) *Chronol.* 233 ff.

3) Vgl. gegen ihn Schürer, *ZWTh.* 1898, 21 ff., Erbes, *Todestage* 17 ff. und die eingehende Prüfung der ganzen chronologischen Berechnung Harnack's von Belser, *ThQS.* 1898, 353 - 379.

4) So unter den Neuesten auch Steinmetz, *Gefangenschaft* 36 ff.

auf die Christen muss nun nach der Darstellung des Tacitus (Ann. XV, 42—44) noch mancherlei vorausgegangen sein, das Zeit in Anspruch nahm; damit stimmt die Nachricht, dass Nero erst zuletzt, als anderes nicht mehr verfieng, der Volkswut die Richtung auf die Christen gab (Tac. Ann. XV, 44), sodass diese Verfolgung nicht auf den Sommer, sondern wohl erst auf den Spätherbst des Jahres 64 anzusetzen sein wird<sup>1)</sup>. Nun ist ja immerhin möglich, dass der Process des Paulus sich vom Frühjahr 64 bis zum Ende des Jahres hingezogen habe und dass durch den Ausbruch der Verfolgung ihm ein so tragisches Ende gegeben worden ist. Unwahrscheinlich bleibt aber diese Berechnung doch insofern, als das, was über den Process laut II Tim. bekannt war, von vornherein ein für Paulus ungünstiges Ende desselben voraussehen liess, also diese Wendung nicht erst durch die Christenverfolgung gegeben wurde. Erfolgt nun der Tod Pauli durch eine den Gesetzen und geordnetem Strafverfahren entsprechende Hinrichtung durch das Schwert, so ist das ein Beweis, dass er nicht in den Sturm der Christenverfolgung fallen kann, denn der Gefangene und laut des Ganges des Processes dem Tode geweihte Christ hatte doch wahrlich durch sein römisches Bürgerrecht nicht soviel Schutz, dass er dadurch im Gefängnis bewahrt worden sein sollte, während draussen gegen seine Glaubensgenossen von der Obrigkeit geordnete Ausrottung wütete, — bewahrt, um erst nachträglich oder gar während der Verfolgung ordnungsmässige Hinrichtung an ganz anderer Stätte zu erfahren. Vielmehr herrschten schrankenloseste Willkür und rücksichtslosester Rechtsbruch. Dass es in der That an dem war, dafür ist uns in Tac. Ann. XV, 44 ein urkundliches Zeugnis aufbewahrt. Tacitus, der durch den Wortlaut seines Berichtes gegen jeden Verdacht der Voreingenommenheit für die Christen geschützt ist, schildert dennoch diese Verfolgung als ein brutales Würgen und Morden, das alles Recht und alle Menschlichkeit gegen sich hatte, ja, er empfindet sogar Mitleid und Teilnahme für die Unglücklichen, die „non utilitate publica sed in saevitiam unius absumerentur.“<sup>2)</sup> Entweder ist also Paulus bereits vor Ausbruch der Verfolgung hingerichtet worden<sup>3)</sup>

1) Vgl. auch Zahn, Einl. I, 445 n. 5. Zu diesem Resultat kommt, wie ich nachträglich ersehe, auch Belser, ThQS. 1898, 373, der den Beginn der Verfolgung auf Grund der Angaben des Tacitus „höchstens (d. h. frühestens) im October 64“ ansetzt.

2) Vgl. Belser, ThQS. 1898 375.

3) So Wieseler, Chronologie des ap. Zeitalters 1848, 545 und neuerdings Erbes, Todestage 53 ff.

oder sein Process war während der Christenverfolgung noch nicht im Gange.

Dazu kommt, dass die Annahme des Jahres 62 für Pauli Deportation nach Rom einzig veranlasst ist durch das Bestreben, das Ende der *διετία* in das Jahr 64 verlegen und so die Angabe des Lucas mit der Tradition in Einklang bringen zu können. Gegen das Jahr 62 als Jahr der Deportation sprechen aber auch schon so gewichtige chronologische Gründe, dass dieses Datum mehr als zweifelhaft ist. Ist Festus erst im Sommer 61 nach Palaestina gekommen, so bleibt für seine Procuratur nur ein einziges Jahr, denn beim Laubhüttenfest 62 finden wir bereits Albinus als Procurator in Judaea, eine Angabe, gegen die schlechterdings nichts einzuwenden ist<sup>1)</sup>. Und in diesem einen Jahre sollte alles das geschehen sein, was wir aus der Zeit der Procuratur des Festus wissen! Das ist unwahrscheinlich, wenn allerdings auch nicht schlechtweg unmöglich<sup>2)</sup>. Ausserdem sprechen, abgesehen hiervon, noch eine ganze Reihe chronologischer Gründe dafür, dass Felix schon a. 60 abberufen worden ist<sup>3)</sup>, wofür als das Wahrscheinlichste sich auch Schürer entscheidet<sup>4)</sup>.

Andererseits bleibt noch durchaus ebenso unsicher, ob überhaupt das Jahr 64, das Jahr der neronischen Verfolgung, als das Todesjahr des Paulus zu gelten hat. Eine so feststehende Thatsache, wie Harnack meint, ist das keineswegs, nur dass Paulus unter Nero gestorben ist, steht ausser allem Zweifel.

Aber wenn Eusebius seinen Tod in das Jahr 67 verlegt und zugleich in die neronische Verfolgung<sup>5)</sup>, so ist — trotz aller Zeugnisse für die Gleichzeitigkeit des Martyriums der beiden Apostelhäupter — diese Angabe gerade ihrer Incongruenz wegen sehr beachtenswert. Dass ein Mann, der von dem Tode Pauli unter Nero wusste, ihn in die Zeit der Christenverfolgung verlegt, ist leicht verständlich. Wenn er aber für diese sodann eine völlig abweichende Zahl angiebt, so ist kaum mit Harnack anzunehmen, dass das bloss aus tendenziöser Berechnung geschehen sei, sondern seine Angabe muss sich auf eine Quelle stützen<sup>6)</sup>, der zu misstrauen er keinen Grund hatte oder die zu corrigieren

1) Vgl. Schürer, *Gesch.* I, 488 n. 47 und Harnack, *Chronol.* 234.

2) Vgl. hierzu Erbes, *Todestage* 22 ff.

3) Vgl. Wieseler, *Chronol.* 66 ff. und Erbes a. a. O.

4) *Gesch.* I, 485 n.

5) *Chron. ed. Schöne* p. 156 f.

6) Vgl. Erbes, *Todestage* 1 ff.

er wegen mangelnder besserer Kenntniss nicht imstande war. Ausserdem bleibt aber fraglich, ob er überhaupt das Martyrium der beiden Apostel in die neronische Verfolgung des Jahres 64 verlegt. Diese Meinung hat vielmehr erst Hieronymus veranlasst. Nach der armenischen Version lautet nämlich die betreffende Stelle bei Eusebius: „Nero super omnia delicta primus persecutiones in Christianos excitavit, sub quo Petrus et Paulus apostoli Romae martyrium passi sunt.“ Erst Hieronymus hat der Aussage des Eusebius den, wie er glaubte, deutlicheren Wortlaut gegeben: Primus Nero super omnia scelera sua persecutionem in Christianos fecit, in qua Petrus et Paulus gloriose Romae occubuerunt. Aus dem Wortlaut des Armeniers geht, im Gegensatz zu der directen Aussage bei Hieronymus, nur hervor, 1) dass Nero der erste gewesen sei, der die Christen verfolgt habe, und zwar scheint hier von mehreren Verfolgungen (persecutiones cf. Sueton. Nero 16) die Rede zu sein, und 2) dass unter Nero's Regierung die beiden Apostel das Martyrium erlitten haben, — nicht aber, dass sie in der einen Verfolgung des Jahres 64 gefallen seien.

Dass Petrus in der That Opfer dieser Verfolgung geworden ist, macht schon das bei Eusebius (hist. eccl. II, 25) aufbewahrte Zeugnis des römischen Presbyters Gaius (um 200), das später oft wiederholt worden ist, in hohem Grade wahrscheinlich, dass nämlich die Stätte des Martyriums<sup>1)</sup> des einen Apostels auf dem Vatican zu finden sei, während die des anderen an der Ostiensischen Strasse. Diese Ueberlieferung ist, wie schon Wieseler<sup>2)</sup> richtig bemerkt, um so wichtiger, als die Jahreszahl einer Hinrichtung eher vergessen werden konnte als der Ort, wo dieselbe vollzogen wurde. Laut Tac. Ann. XV, 44 fand die neronische Christenverfolgung in den Gärten Nero's und dem dortigen Circus statt, diese aber lagen grade auf dem Vatican<sup>3)</sup>. Ist nun aus der Verschiedenheit der Stätte und der Art der Hinrichtung zu folgern, dass Petrus und Paulus nicht gleichzeitig, also Paulus nicht in der Verfolgung von 64 das Martyrium erlitten, und setzt doch Eusebius in seiner Angabe den Tod beider Apostel unter Nero an und in

1) So Hofmann N. T. V, 10; Lipsius, Apokr. Apg. II, 1, 21; Erbes, Todestage 67 ff.; nach anderen das Grab, vgl. Zahn, Einl. I, 455 f. Der Text lautet: ἐγὼ δὲ τὰ τρόπαια τῶν ἀποστόλων ἔχω δεῖξαι· ἐάν γὰρ θελήσῃς ἀπελθεῖν ἐπὶ τὸ Βατικανὸν ἢ ἐπὶ τὴν ὁδὸν τὴν Ὀστιαν εἰρήσεις τὰ τρόπαια τῶν ταύτην ἰδρυσμένων τὴν ἐκκλησίαν.

2) Chronolog. d. ap. Z. 545.

3) Vgl. Bunsen, Beschreibung der Stadt Rom II, 1, 13 ff.

Beziehung zu dessen Christenverfolgungen, so ist des weiteren zu folgern, dass auch der Tod des Paulus nicht allzuweit von dem des Petrus liegen muss und wohl auch in einer Beziehung zu der Verfolgung von 64 steht. Es bleibt nur die Frage, ob er vor oder hinter die Verfolgung fällt.

Ist das Erstere der Fall, dann ist Paulus nicht später als gleich nach Ablauf der *διετία* hingerichtet worden, also nicht mehr aus der römischen Gefangenschaft freigekommen, es sei denn, dass man die von Harnack vertretene Chronologie (vgl. oben) acceptiert. In diesem Falle erheischt dann aber auch die weitere Frage noch eine Beantwortung, wie es gekommen sei, dass der einmal freigesprochene Apostel zum zweiten Mal in Haft genommen wird und dieses Mal sein Process eine so ganz andere Wendung nimmt. Eben dieses veranlasst Erbes<sup>1)</sup>, der jene Chronologie ablehnt, die Freiwerdung des Apostels und einen zweiten Process zu leugnen. Er kommt aber dennoch zu dem Resultat, dass Paulus vor Ausbruch der Verfolgung hingerichtet worden sei und zwar am 22. Febr. 63. Nach seiner Berechnung ist nämlich Felix im Sommer 60 abberufen und somit Paulus im Herbst dieses Jahres nach Rom abgefertigt worden. Er rechnet weiter — freilich mit einiger Mühe — die Ankunft Pauli in Rom auf den 12. Febr. 61 heraus. Genau 2 Jahre später sei ihm dann sein Urteil gesprochen worden, bis zu dessen Vollstreckung dann noch die laut Senatsbeschluss nach Tac. Ann. III, 51 und Sueton. Tib. 75 üblichen 10 Tage verflössen, und so gelangt er grade zu dem durch die alte kirchliche Tradition genannten Datum 22. Febr.<sup>2)</sup>. Ich will diese Berechnung des Tages gelten lassen.

Wie steht es aber mit dem Jahre? Ist Paulus am 22. Febr. 63 hingerichtet worden, so umfasst die *διετία* des Lucas mathematisch genau 2 Jahre: vom 12. Febr. 61 bis zum 12. Febr. 63. Das wäre ein seltsamer Zufall! Dann möchte ich aber vor allem Erbes seine eigne Frage stellen: wie kam es, dass der Process des Paulus, der nach dem Bericht der Acten, ebenso wie nach dem, was Phil. erkennen lässt, einen für den Angeklagten durchaus günstigen Verlauf zu nehmen schien, nicht nur durch 2 Jahre sich hinzog, sondern auch dann plötzlich eine so ungünstige Wendung nahm? Für die Hinrichtung des Paulus gleich nach Ablauf der *διετία* fungiert auch bei Erbes als Hauptargument doch wieder nur

1) Todestage etc.

2) Vgl. Erbes, Todest. 37 ff.

der abgerissene Schluss der Acten, der ist ihm „Beweis genug“).<sup>1)</sup> Ja, er liest auch noch mehr heraus: dieser Schluss beweise, dass damals, nämlich Febr. 63, eine Wendung zum Schlimmen eingetreten sei. Wäre nämlich Paulus erst in der Verfolgung Nero's gefallen, also frühestens Aug. 64, d. h. also ganze 18 Monate später, so sei nicht zu begreifen, nicht nur warum, wenn die Wendung zum Schlimmeren damals bereits eingetreten war, er nicht früher hingerichtet worden sei, sondern auch warum Lucas diese doch bekannte Thatsache verschweige, — ergo: „das Schweigen verkündet laut, dass der Apostel nach Ablauf von 2 vollen Jahren endlich vor den Kaiser gestellt und nach förmlich gefälligem Urtheilsspruch zum Tode geführt worden ist“),<sup>2)</sup> also Febr. 63. So gründet sich der ganze Beweis doch nur auf das Schweigen des Lucas, nur auf ein *argumentum e silentio*. Deshalb kann ich nun Erbes hierin nicht mehr folgen, und auch Wendt, auf dessen Erklärung der Apostelgeschichte vom Jahre 1888<sup>3)</sup> Erbes sich noch berufen konnte, hat diese Ansicht aufgegeben und glaubt in der neuesten Auflage von 1899<sup>4)</sup> für dieses Schweigen keinen anderen Grund finden zu können als die mangelnde Kenntnis des Erzählers, die sich daraus erkläre, dass ihn „seine Hauptquelle nicht weiter führte, als bis zur Hinkunft des Paulus nach Rom, und ihm anderweitige bestimmte Angaben über das Ende des Apostels fehlten.“ Für das Abbrechen der Quelle sieht Wendt den Grund darin, dass sie bald nach der Ankunft des Paulus in Rom noch unter den frischen Eindrücken der gefahrvollen Winterreise geschrieben war.

Wie es sich damit nun auch verhalten möge, jedenfalls verfügt der Verfasser der Acten in Betreff der Zeitangabe, dass der römische Aufenthalt Pauli 2 Jahre gedauert habe, über eine anderweitige sichere Nachricht. Er muss gewusst haben, dass die Gefangenschaft dann so oder anders ein Ende erreicht hat. Soviel steht fest. Wenn er nun kein Ereignis nennt, durch welches dieses Ende herbeigeführt worden ist, so kann daraus nicht gefolgert werden, dass ihm dasselbe unbekannt gewesen sei, denn es ist nicht denkbar, dass ihm nur die Thatsache des Abschlusses des römischen Aufenthalts Pauli bekannt geworden sein sollte und nicht auch der Umstand, durch welchen dieser Abschluss herbei-

1) Todestage 53.

2) Todestage 53.

3) Meyer's Comm. z. N. T. III. 1888. 13.

4) Ebd. 1899. 31 f.

geführt wurde. Ist das durch den dann erfolgten Tod Pauli geschehen, so ist es in der That im höchsten Grade verwunderlich, dass der Erzähler ihn nicht nennt, da er ja Kenntnis dieses Umstandes auch bei seinen Lesern voraussetzen musste, denn die zweijährige ungehinderte Wirksamkeit des Paulus in Rom macht gewiss, dass man, wenigstens in dieser Stadt, allgemein um seinen Tod, wenn er damals eingetreten ist, gewusst haben wird. Mag also der Verfasser der Acten für sein Schweigen Gründe gehabt haben, welche er wollte, jedenfalls hätte er durch das Verschweigen der Thatsache des Todes Pauli seine Leser über deren Wirklichkeit nicht täuschen können. Im Gegenteil, er hätte wenigstens einen Hinweis auf den Tod des Apostels nicht vermissen lassen dürfen, wenn er nicht den durch die bisherige Erzählung erzielten Eindruck bei seinen Lesern abschwächen wollte, indem er es ihnen überliess, dem so freudig klingenden Schluss der Acten die demselben so wenig entsprechende Thatsache des elenden Unterganges des Apostels von sich aus hinzuzufügen.

Da nun der Verfasser der Acten, wie oben erwähnt, nicht selbst in Unkenntnis über das Ereignis, welches den Abschluss der *διετία* herbeiführte, gewesen sein kann, so muss aus seinem Schweigen gefolgert werden, dass seine Kenntnis keine so genügende war, dass er über dieses Ereignis irgend welche Aussagen hätte machen können, die die bisherige Darstellung fortzuführen oder ihr zum Abschluss zu gereichen geeignet gewesen wären. Betreffs eines Todes Pauli ist es möglich, dass dem Verfasser der Acten nur die Thatsache desselben, nicht aber die näheren Umstände, unter denen er erfolgt war, bekannt waren. Dieses ist aber nur denkbar, wenn die Wirren der Christenverfolgung den Tod des Apostels mit Dunkel umhüllt haben, indem etwa Paulus, „der durch seinen Process als ein Hauptverbreiter des Christentums bekannt war und der auch während seiner Haft in Rom Propaganda für dasselbe gemacht hatte,“ als einer der ersten hingerafft worden ist, „ohne dass die übrigen Christen in Rom je etwas direktes über das Wann und Wo seiner Hinrichtung erfuhren,“ so dass nur das Eine ihnen festgestanden hat, „dass er dieser Verfolgung zum Opfer gefallen sein musste<sup>1)</sup>.“ Dieses gilt aber nur, wenn die neronische Verfolgung unmittelbar nach Ablauf der *διετία* ausgebrochen ist, und für eben diese Annahme entscheidet sich *Wend t* auch consequenterweise<sup>2)</sup>. Gegen diese

1) So *Wend t* a. a. O.

2) A. a. O. 59.

Datierung sprechen nun aber, wie bereits dargelegt, so zwingende Gründe, dass von ihr abzusehen ist und anzuerkennen, dass zwischen dem Ende der *διετία* und dem Beginn der Verfolgung noch ein Zeitraum liegt. Somit kann der Tod Pauli nicht das Ereignis gewesen sein, das nach Ablauf der zwei Jahre seinem römischen Aufenthalt ein Ende bereitete.

Sehr wohl verständlich wird dagegen das Schweigen des Verfassers der Acten über jenes Ereignis, wenn nicht eine Verurteilung, sondern eine Freisprechung das Ende der *διετία* herbeigeführt hat. Es sind in diesem Falle neue Reisen des Apostels gefolgt, und entweder war ihm über diese Näheres nicht bekannt, oder er hatte keine Veranlassung über sie zu berichten. War es nämlich seine Absicht den Lauf des Evangeliums bis in die Welthauptstadt zu schildern, so war es durchaus angebracht, dass er sein Werk mit dem Hinweis auf die Erreichung dieses Zieles, Pauli zweijährige Wirksamkeit in Rom, abschloss und nicht noch Angaben oder gar nur mangelhafte Andeutungen über weitere Reisen des Apostels anfügte. Dagegen lässt sich nicht einwenden, dass, wenn eine Freisprechung des Apostels damals erfolgt wäre, der Erzähler wenigstens diese Thatsache hätte erwähnen müssen. Das war insofern nicht notwendig und auch nicht einmal zu erwarten, als er ja garnicht über den Process Pauli in Rom berichtet, sondern nur über diejenigen Umstände während des Processes, welche eine ungehinderte Predigt des Evangeliums in der Welthauptstadt ermöglichten. Damit war sein Thema erschöpft, und er hatte durchaus keinen Anlass, über das Ende des Processes selbst zu berichten, wenn er dem Weiteres folgen zu lassen nicht die Absicht hatte. So führt also auch die Beurteilung des scheinbar abgerissenen Schlusses der Acten eher darauf, dass Paulus aus der römischen Gefangenschaft freigekommen, als dass er nach Ablauf der *διετία* hingerichtet worden ist.

Ist Paulus nun nicht am 22. Febr. 63 hingerichtet worden und hat doch um diese Zeit sein zweijähriger römischer Aufenthalt sein Ende erreicht, so ist zu schliessen, dass damals nicht eine Wendung zum Schlimmeren, sondern eine Wendung zum Besseren eingetreten ist, sofern Paulus die Möglichkeit gewann Rom zu verlassen. Was ist aber dann geschehen? Wohin hat Paulus sich dann gewandt? Wodurch ist er wieder in Haft geraten, und wodurch ist sein neuer Process und dessen von vornherein so schlimmer Gang und ungünstiger Ausgang veranlasst worden? Und wann ist Paulus dann eigentlich gestorben? Alle diese Fragen drängen sich nun wieder in den Vordergrund und heischen

eine Antwort. Directe Aussagen über diesen Zeitraum bieten uns unsere Quellen nicht, aber in ganz so tiefes Dunkel, wie es den Anschein hat, ist er dennoch nicht gehüllt. Die unzulängliche Beschaffenheit des Materials zwingt uns aber, nur mit allergrösster Vorsicht vorzugehen, und wir werden uns daher zum Teil nur mit Vermutungen bescheiden müssen, die jedoch nicht ohne Stützpunkte sind.

Das Vorhandensein jener Tradition über neue Reisen Pauli in den Orient und nach Spanien beweist zunächst die Thatsache, dass Paulus aus der römischen Gefangenschaft freigekommen ist und neue Reisen unternommen hat. Steht das fest, dann haben wir weiter keinen Grund daran zu zweifeln, dass ihn diese Reisen in der That nochmals in den Orient wie auch nach Spanien geführt haben, Reisen, von denen einzelne Erinnerungen in jener Tradition aufbewahrt sein mögen, zu gering aber, um die Reiseroute und überhaupt näheres Detail festzustellen.

Auf der anderen Seite ist die Tradition über den Tod Pauli in Rom während der neronischen Verfolgung bemerkenswert. Ganz ohne Grund kann diese Tradition nicht sein. Vor allem wusste man sicher, dass Paulus unter Nero gestorben war<sup>1)</sup>. Ferner galt schon früh als sicher, dass Petrus in der Verfolgung des Jahres 64 gefallen war. Das Interesse der römischen Kirche an der Gleichzeitigkeit des Martyriums beider Apostelhäupter hat dann die Verlegung auch des Todes Pauli auf das Jahr 64 verschuldet. Aber gar zu weit von der Wahrheit hat sie sich damit nicht entfernt. Nicht nur die directe Aussage des Eusebius in der Fassung des Hieronymus, sondern auch schon die armenische Version setzt den Tod beider Apostel in eine Beziehung zu den Verfolgungen Nero's. Angesichts der eben genannten Verlegung auch des Todes Pauli auf das Jahr 64 lässt diese Beziehung bei Eusebius vermuten, dass in der That der Tod Pauli nicht allzuweit vom Tode des Petrus gefallen ist. Auf eben diese Vermutung führt die bemerkenswerte Thatsache, dass der neue Process Pauli von vornherein einen für den Angeklagten ungünstigeren Character trägt als der erste. Es muss also eine Wendung zu Ungunsten der Christen in Rom stattgefunden haben. Dieser Umstand führt wiederum auf die Verfolgungszeit.

Sodann ist nicht unberücksichtigt zu lassen, dass über die spanische Reise Pauli ausser der Thatsache derselben die Tradition nicht das Geringste zu berichten weiss. Letzterer Umstand lässt

1) So schon Eusebius l. c.

vermuten, dass Paulus nur eine kurze Wirksamkeit in Spanien hat entfalten können und dass derselben ein vorzeitiges Ende bereitet worden ist. Daraus darf gefolgert werden, dass seine neue Verhaftung hier in Spanien erfolgt ist. Ist Paulus nun im Frühjahr 63 freigekommen, so muss er sich zuerst nach dem Orient gewandt haben und hat dann den Winter 63/64 hier verbracht (Nicopolis?). Ist er dann nach Eröffnung der Schiffahrt im Frühjahr, vielleicht erst im Sommer 64 nach Spanien gereist, so weilte er dort gerade zu der Zeit, da in Rom die Verfolgung ausbrach. Wenn auch die Verfolgung auf Rom allein beschränkt blieb, so ist damit nicht ausgeschlossen, dass sie nicht auch die Verhaftung des Paulus als eines hervorragenden und bekannten Parteiführers der Christen und seine Deportation nach Rom veranlasst haben kann. Damit würde jene oben vermutete Beziehung zu der neronischen Verfolgung gegeben sein. Da nun nach den Angaben des Tacitus<sup>1)</sup> die neronische Christenverfolgung nicht allzufrüh im Jahre, frühestens etwa auf den October anzusetzen ist, so kann, selbst wenn die Nachricht von derselben noch im selben Herbst nach Spanien gelangte und auch die Verhaftung des Paulus dann sofort erfolgte, doch die Deportation nach Rom in diesem Herbst nicht mehr stattgefunden haben. Die durch die Winterstürme veranlasste völlige Unterbrechung jeglichen Schiffahrtsverkehrs, das sog. *mare clausum*, dauerte von Mitte November bis Mitte März<sup>2)</sup>, ein sicherer Schiffverkehr war schon seit dem 14. September nicht möglich<sup>3)</sup>. Somit kann Paulus frühestens im Frühjahr 65 nach Rom deportiert worden sein.

Bei der Ankunft Pauli in Rom muss aber, und das stimmt mit der eben gewonnenen Zeitangabe, der Sturm der Christenverfolgung schon vorüber gewesen sein, wie der Umstand, dass dem Paulus ein geordneter Process gemacht wird, erkennen lässt. Dennoch wird infolge der Christenverfolgung in Rom die Stimmung gegen die Christen eine andere geworden sein, und das würde erklären, dass während dieses zweiten römischen Processes von vornherein die Situation für den Apostel eine viel ungünstigere und gefährlichere war, dementsprechend seine Haft auch eine schwerere, wengleich immerhin noch längere Zeit ver-

1) Vgl. oben.

2) Vgl. Vegetius de re milit. 4, 39: ex die III Id. Nov. usque in diem VI Id. Mart. maria claudebantur.

3) Vgl. ebd. 5, 9: a die VI Cal. Jun. usque ad arcturi ortum, id est in diem XVIII Cal. Oct. secura navigatio creditur.

streichen konnte, bis der Process zu Ende geführt und das Urteil gefällt war. Ist nämlich II Tim. oder doch wenigstens 4, 9. 21 echt, bzw. ruht die diesen Versen zu Grunde liegende Voraussetzung auf einer geschichtlichen Erinnerung, so ist Paulus im Spätherbst des Jahres noch am Leben. Auf das gleiche Resultat werden wir geführt, wenn das Datum 22. Febr. für seinen Tod feststeht. In letzterem Falle würden wir dann als den frühesten Termin den 22. Febr. 66 anzunehmen haben.

Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass auch dieses Mal die Haft bzw. der Process des Paulus sich noch länger hinzog, sodass auch noch das von der Tradition genannte Jahr 67 in Frage kommen könnte. Wie nämlich die oben erwähnte Notiz aus Tacitus Ann. (XV, 44) erkennen lässt, ist es immerhin möglich und denkbar, dass in der Zeit nach der Verfolgung die Stimmung gegen die Christen in Rom nicht gleichmässig ungünstig war und dass in betreff des Processes Pauli eine zwiefache Strömung in den massgebenden Kreisen sich geltend gemacht hat, sodass der Apostel vielleicht längere Zeit, vielleicht sogar halbvergessen, in Gewahrsam gehalten wurde, bis endlich die feindliche Strömung die Oberhand behielt und die Fällung eines Todesurteils herbeiführte. In betreff solcher Einzelheiten ist Sichereres zu sagen natürlich unmöglich, und so wird man sich bescheiden müssen mit dem Resultat: wahrscheinlich (22. Febr.) 66, vielleicht 67.

Aber dass überhaupt eine Befreiung Pauli aus der ersten römischen Gefangenschaft und eine weitere Reise stattgefunden hat, dürfte doch mehr als blosser Vermutung sein. Dagegen sind sichere Instanzen nicht geltend zu machen, dafür sprechen aber so schwerwiegende Momente, dass die Wagschale durchaus zu Gunsten dieser „Hypothese“ sich neigt.

Und wenn endlich gegen dieselbe noch eingewandt wird, es sei unglücklich, dass ein Paulus von einem erneuten Wirken keinerlei Spuren in der Geschichte zurückgelassen habe<sup>1)</sup>, so ist darauf zu erwidern: Keinerlei Spuren hat er keineswegs zurückgelassen, wie die angeführten Zeugnisse beweisen. Dass es ihrer nicht mehr sind, kann uns angesichts dessen, dass ein zusammenhängender Bericht über dieses Wirken Pauli, wie man ihn über sein vorrömisches an den Acten besass, fehlte, und angesichts der erwähnten Tendenz des römischen Stuhles nicht Wunder nehmen, zumal wir nicht wissen, inwieweit diese Wirksamkeit

1) S o d e n, Hndcomm. <sup>3</sup>III, I, 163.

eine der früheren analoge, neue Gemeinden stiftende gewesen ist, welche somit analoge Spuren hätte zurücklassen können <sup>1)</sup>.

Sind somit in der That Gründe von durchschlagender Bedeutung gegen die zweite römische Gefangenschaft Pauli nicht anzuführen, so erscheint angesichts der entschiedenen Zeugnisse für dieselbe ein Urteil ungerechtfertigt wie das L e m m e's, welcher sie ein „Nebelgebilde“ nennt, „das sich vor dem Lichte jeder ernstlichen und unbefangenen Untersuchung in Nichts auflöst <sup>2)</sup>.“ Im Gegenteil, grade eine ernstliche und unbefangene Untersuchung, bei welcher ein Interesse an der Echtheit (und auch der Unechtheit) der Pastoralbriefe nicht besteht, führt zu dem Resultat, dass die Tradition von der zweiten römischen Gefangenschaft Pauli den Thatsachen der Geschichte entspricht.

---

1) Vgl. übrigens Steinmetz, Gef.schaft 86 ff.

2) Das erste Ermahnungsschreiben des Apostels Paulus an Timotheus SK. 1882, 88.